



► **Nr. VO/2024/13051**  
**öffentlich**

**Lübeck, 29.02.2024**

**Bearbeitung: Yvonne Bretfeld (E-Mail: [yvonne.bretfeld@luebeck.de](mailto:yvonne.bretfeld@luebeck.de) Telefon: 122-7101)**

**Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Hansestadt Lübeck zum 31. Dezember 2022**

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o.a. Bericht im Zuge der Erstbehandlung.



# Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses

und des Lageberichtes der Hansestadt Lübeck  
zum 31. Dezember 2022

Rechnungsprüfungsamt

November 2023



---

## Impressum

Herausgeber:  
Hansestadt Lübeck  
Der Bürgermeister  
Rechnungsprüfungsamt  
Rechnungsprüfer:  
Nadine Lietzow  
Erik Damm  
Matthias Drever  
Stefanie Felchle  
Yvonne Oppen  
Stefan Wegner  
Detlef Wieschendorf  
Layout: Yvonne Bretfeld

## Inhalt:

	Seite
1	Allgemeines ..... 7
1.1	Gegenstand der Prüfung..... 7
1.2	Vollständigkeitserklärung..... 8
1.3	Prüfungsumfang..... 8
1.4	Prüfungsdurchführung ..... 8
1.5	Vorjahresabschlüsse..... 9
2	Einhaltung des Haushaltsplans ..... 9
2.1	Einhaltung des Ergebnisplans..... 9
2.1.1	Plan-Ist-Abweichungen bezogen auf Ertrags- und Aufwandsarten ..... 10
2.1.2	Plan-Ist-Abweichungen bezogen auf Fachbereichs- / Produktebene ..... 11
2.2	Übertragung von Haushaltsermächtigungen (konsumtiv) ..... 16
2.3	Übertragung von Haushaltsermächtigungen (investiv) ..... 16
2.4	Einhaltung des Finanzplans..... 17
3	Bilanz ..... 17
3.1	Anlagevermögen ..... 18
3.1.1	Inventur des Anlagevermögens ..... 18
3.1.2	Zugänge..... 18
3.1.3	Abgänge..... 19
3.1.4	Anlagen im Bau..... 21
3.1.5	EB-Korrekturen im Anlagevermögen ..... 21
3.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände ..... 22
3.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen..... 22
3.2.2	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen ..... 23
3.2.3	Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen ..... 23
3.2.4	Sonstige privatrechtliche Forderungen ..... 24
3.2.5	Sonstige Vermögensgegenstände..... 24
3.2.6	Wertberichtigungen..... 25
3.2.7	Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen ..... 26
3.3	Liquide Mittel ..... 26
3.4	Aktive Rechnungsabgrenzung ..... 27
3.4.1	ARAP für geleistete Auszahlungen..... 27
3.4.2	ARAP aus geleisteten Zuschüssen und Zuweisungen ..... 29

3.5	Sonderposten.....	32
3.5.1	Aufzulösende Zuschüsse .....	33
3.5.2	Aufzulösende Zuweisungen .....	34
3.6	Rückstellungen .....	34
3.6.1	Pensions- und Beihilferückstellungen .....	34
3.6.2	Altersteilzeitrückstellungen .....	35
3.6.3	Altlastenrückstellungen.....	36
3.6.4	Verfahrensrückstellungen.....	37
3.6.5	Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist.....	37
3.6.6	Sonstige Rückstellungen.....	39
3.7	Verbindlichkeiten .....	39
3.7.1	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen .....	39
3.7.2	Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten .....	40
3.7.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen .....	41
3.7.4	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen.....	42
3.7.5	Sonstige Verbindlichkeiten.....	42
3.7.6	Abgleich mit Finanzrechnung.....	43
3.8	Passive Rechnungsabgrenzung.....	43
3.8.1	PRAP für übrige Verbindlichkeiten .....	43
3.8.2	Spenden .....	44
4	Ergebnisrechnung .....	45
4.1	Steuern und ähnliche Abgaben .....	45
4.2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen .....	45
4.3	Öffentliche-rechtliche Leistungsentgelte .....	46
4.4	Privatrechtliche Leistungsentgelte.....	47
4.5	Kostenerstattungen und Kostenumlagen.....	47
4.6	Sonstige Erträge.....	47
4.7	Aktivierete Eigenleistungen.....	48
4.8	Finanzerträge .....	49
4.9	Personalaufwendungen.....	49
4.10	Versorgungsaufwendungen.....	50
4.11	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen .....	50
4.12	Bilanzielle Abschreibungen .....	51



---

4.13	Transferaufwendungen .....	51
4.14	Sonstige Aufwendungen .....	52
4.15	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen .....	53
5	Finanzrechnung .....	54
6	Lagebericht .....	54
6.1	Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage .....	54
6.2	Vorgänge von besonderer Bedeutung .....	56
6.3	Chancen, Risiken und Prognosen .....	56
7	Zusammenfassung .....	57



## Abkürzungsverzeichnis

AHK	-	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	-	Anlage im Bau
ARAP	-	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
AsylbLG	-	Asylbewerberleistungsgesetz
ATZ	-	Altersteilzeit
BGA	-	Betriebs- und Geschäftsausstattung
BWL-Konzept	-	Betriebswirtschaftliches Fachkonzept der HL
EB	-	Eröffnungsbilanz
EBL	-	Entsorgungsbetriebe Lübeck (Eigenbetrieb)
FB	-	Fachbereich
GBV	-	Geschäftsbesorgungsvertrag, Geschäftsbesorger
GemHVO-Doppik	-	Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppelten Haushaltsplanes der Gemeinden – Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GewSt	-	Gewerbesteuer
GMHL	-	Gebäudemanagement der Hansestadt Lübeck
GO	-	Gemeindeordnung Schleswig-Holstein
GoB	-	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GWG	-	Geringwertige Wirtschaftsgüter
HH	-	Haushalt
HL	-	Hansestadt Lübeck
IKVS	-	Interkommunales Kennzahlenvergleichssystem
JA	-	Jahresabschluss
KWL	-	Koordinierungsbüro Wirtschaft in Lübeck GmbH
LHG	-	Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH
LPA	-	Lübeck Port Authority
ÖPNV	-	öffentlicher Personennahverkehr
PRAP	-	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RPA	-	Rechnungsprüfungsamt
SGB	-	Sozialgesetzbuch
SIE	-	SeniorenEinrichtungen der Hansestadt Lübeck
TEUR	-	Tausend Euro
VAK	-	Versorgungsausgleichskasse
VJ	-	Vorjahr/Vorjahre
VV-Kontenrahmen	-	Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden



# 1 Allgemeines

In § 91 Abs. 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) ist geregelt, dass die Hansestadt Lübeck (HL) zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres (HH-Jahr) einen Jahresabschluss (JA) aufzustellen hat, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Der JA muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der HL vermitteln. Bestandteile des JA sind die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen, die Bilanz und der Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen. Nach § 91 Abs. 2 GO ist der JA innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des HH-Jahres aufzustellen und gemäß § 92 Abs. 3 GO nach der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA) bis spätestens 31. Dezember des auf das HH-Jahr folgenden Jahres von der Bürgerschaft zu beschließen. Entsprechend § 116 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 91 Abs. 1 GO obliegt dem RPA die Prüfung des JA und des Lageberichtes mit allen Unterlagen.

## 1.1 Gegenstand der Prüfung

Gemäß § 92 Abs. 1 GO hat das RPA den JA und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahingehend zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum JA vollständig und richtig ist und
- der Lagebericht zum JA vollständig und richtig ist.

Das RPA kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Gegenstand der Prüfung 2022 war die dem JA zugrundeliegende Buchführung und der nach den Regeln der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) aufgestellte JA der HL zum 31.12.2022. Der unterschriebene JA wurde dem RPA Ende Juni 2023 zur Prüfung vorgelegt. Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der GoB, der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der GO und der GemHVO-Doppik geprüft. Die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von strafrechtlichen Tatbeständen oder Ordnungswidrigkeiten, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des JA betreffen, waren nicht Gegenstand dieser Prüfung. Die Prüfung 2022 umfasste nicht die detaillierte Nachverfolgung aller aus Sicht des RPA erforderlichen Korrekturen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz (EB) sowie aus den Prüfungen der JA 2010 bis 2021.



## **1.2 Vollständigkeitserklärung**

Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung des JA lagen in der Verantwortung des Bürgermeisters. Eine zusätzliche Vollständigkeitserklärung wurde für den JA 2022 nicht angefordert. Die Unterzeichnung des JA durch den Bürgermeister stellt eine Vollständigkeitserklärung dahingehend dar, dass der JA alle Bestandteile und Anlagen enthält, die haushaltsrechtlich vorgeschrieben bzw. notwendig sind.

## **1.3 Prüfungsumfang**

Das RPA nahm die Prüfung auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom Institut der Rechnungsprüfer e. V. festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vor. Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung möglichst so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend gesichertes Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der JA inklusive des Anhangs sowie der Lagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind. Die Prüfung war so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unter Beachtung der GoB wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden. In der Risikoabschätzung berücksichtigte das RPA die bisherigen Erfahrungen der HL mit der Aufstellung doppischer JA sowie den Umstand, dass das interne Kontrollsystem zur Absicherung der Jahresabschlussdaten nicht weiterführend geprüft wurde. Die Beurteilung der Risiken wurde daneben auf Grundlage der Ergebnisse der Vorjahresprüfungen vorgenommen.

Ausgerichtet auf diesen Prüfungsansatz standen bei der Prüfung des JA 2022 insbesondere die Positionen der Bilanz sowie die Einhaltung des Haushaltsplanes im Vordergrund. Weitere Prüfungsschwerpunkte 2022 waren die Ordnungsmäßigkeit des Anlagenspiegels, die Erläuterungen des Anhangs sowie die Darstellungen des Lageberichts. Die Prüfung erfolgte grundsätzlich stichprobengestützt. Die Auswertung, Analyse und Detailprüfung produktbezogener Bilanzen waren nicht möglich, da diese nicht aus der Finanzsoftware für das Buchhaltungssystem erstellt werden können und eine manuelle Erstellung von den Bereichen Haushalt und Steuerung bzw. Buchhaltung und Finanzen nicht vorgenommen wurde.

## **1.4 Prüfungsdurchführung**

Die Prüfung wurde in den Monaten Juni bis Oktober 2023 durchgeführt und mit diesem Bericht abgeschlossen. Die Prüfungshandlungen umfassten Auswertungen der vorgelegten Unterlagen sowie Auswertungen aus der Finanzsoftware für das Buchhaltungssystem. Im Rahmen der Prüfung der Verbindlichkeiten sowie der Guthaben bei Kreditinstituten wurden von Kreditinstituten Bestätigungen über Guthaben und Verpflichtungen der HL vorgelegt. In diesem Bericht sind die Erkenntnisse berücksichtigt, die sich aus den bis einschließlich Ende Oktober 2023 vorgelegten Unterlagen bzw. Erläuterungen ergeben haben. Danach eingegangene Unterlagen, Erläuterungen und dergleichen konnten nicht mehr vollständig berücksichtigt werden. Die erbetenen Auskünfte und Nachweise konnten im Wesentlichen bis zum Abschluss der Prüfung und des Prüfungsberichtes erteilt werden. Diesbezügliche Ausnahmen bzw. Ausführungen zu Feststellungen und vorliegenden Prüfungshemmnissen aufgrund fehlender Unterlagen, Nichtbeantwortungen und dergleichen befinden sich im Berichtsteil betroffener Prüfungsfelder.

## 1.5 Vorjahresabschlüsse

Der Bericht vom 19.12.2022 über die Prüfung des JA der HL zum 31.12.2021 und des Lageberichtes für das HH-Jahr 2021 wurde am 22.03.2023 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis genommen. Der Bürgermeister hat der Bürgerschaft den JA 2021 und den Lagebericht für das HH-Jahr 2021 zusammen mit dem Bericht des RPA am 31.08.2023 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt (VO/2023/12015-01). Der Jahresabschluss wurde festgestellt und der Prüfungsbericht zur Kenntnis genommen.

In den VJ ergaben sich folgende, aktuell noch relevante Feststellungen:

- bislang nicht abschließend erfolgte Korrekturen der Prüfungsfeststellungen zur EB (Schwerpunkt Gebäude),
- fehlende Aussagekraft des Anlagenspiegels durch nicht ausreichende Darstellungen und Erläuterungen der in den jeweiligen Spalten ausgewiesenen Werte (2022 insbesondere EB-Korrekturen),
- fehlerhafter Ausweis von aktiver und passiver Rechnungsabgrenzung (ARAP und PRAP),
- nicht korrekt bilanzierte Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist.

## 2 Einhaltung des Haushaltsplans

Die allgemeinen Planungsgrundsätze gemäß § 10 GemHVO-Doppik orientieren sich an der kaufmännischen Buchführung. Demzufolge sind bereits in der Planungsphase die GoB zwingend zu beachten sowie das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch in Form von Erträgen und Aufwendungen in ihrer voraussichtlichen Höhe in der Ergebnisplanung des HH-Jahres zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Die Erträge und Aufwendungen können in der Finanzrechnung auch keine bzw. deutlich zeitversetzte Zahlungsvorgänge nach sich ziehen. Die Finanzplanung orientiert sich am Kassenwirksamkeitsprinzip, sodass Ein- und Auszahlungen in dem HH-Jahr zu veranschlagen sind, in dem der jeweilige Zahlungsmittelzufluss bzw. - abfluss tatsächlich erfolgt.

### 2.1 Einhaltung des Ergebnisplans

Die Ergebnisplanung für das HH-Jahr 2022 prognostizierte ein Defizit (fortgeschriebener Ansatz) in Höhe von 8,8 Mio. EUR. Nach Rechnungslegung ergab sich stattdessen ein Überschuss in Höhe von 64,2 Mio. EUR. Der Haushaltsplan für 2022 wurde somit eingehalten. Die Abweichung des Ergebnisses in Höhe von 73,0 Mio. EUR bewegte sich damit auf Vorjahresniveau (72,3 Mio. EUR). Es ist nach wie vor festzustellen, dass Erkenntnisse aus VJ nicht im erforderlichen Maße in die Planung des HH-Jahres 2022 eingeflossen sind. Dies betrifft beispielsweise die Planung von Erträgen aus Leistungsentgelten oder sonstigen Erträge.

Der Lagebericht des JA 2022 enthält bei der Erläuterung der Ertragslage keine Hinweise zu Plan-Ist-Abweichungen auf der Kontenartenebene. Im Lagebericht wird lediglich auf Plan-Ist-Abweichungen auf Budget-/Fachbereichsebene (FB) eingegangen. Hierbei wurden für den FB 1 sowie die Allgemeine Finanzwirtschaft nicht zutreffende Daten angegeben, da eine andere Produktzuordnung als im Haushaltsplan zugrunde gelegt wurde. Zudem wird nicht der im JA ausgewiesene fortgeschriebene Ansatz abgebildet, sondern der ursprüngliche HH-Ansatz. Im Anhang 2022 werden allein die Ist-Erträge und -Aufwendungen mit denen des VJ verglichen. Im Hinblick auf eine transparente HH-Aufstellung und -Durchführung erachtet das RPA es für erforderlich, im Anhang und Lagebericht einen stärkeren Fokus auf die Darstellung und Erläuterung markanter Plan-Ist-Abweichungen sowohl auf Konten- als auch auf Produktebene zu legen. Verweise auf den Jahresbericht sind für das RPA hierbei nicht ausreichend, da dieser kein Bestandteil des JA bzw. Lageberichtes ist. Zudem wird nicht transparent dargestellt, wie und wann der Jahresbericht für den interessierten Leser oder Bürger zugänglich ist.

### 2.1.1 Plan-Ist-Abweichungen bezogen auf Ertrags- und Aufwandsarten

Für das RPA sind Plan-Ist-Abweichungen ab +/-10,0 % und ab einer Größenordnung von mindestens +/- 5,0 Mio. EUR relevant.

Die sich bei den **Steuern und ähnlichen Abgaben** ergebenden Mehrerträge (40,3 Mio. EUR, 13,7 %) beruhten auf Erträgen aus der Gewerbesteuer (31,0 Mio. EUR) sowie dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (9,5 Mio. EUR), die sich deutlich positiver als in der Planung absehbar entwickelten.

Die Mehrerträge bei den **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** (59,6 Mio. EUR, 18,4 %) resultierten im Wesentlichen aus allgemeinen Zuweisungen und Zuschüssen des Landes sowie Landeszuschüssen für laufende Zwecke (31,3 Mio. EUR), Schlüsselzuweisungen des Landes (21,6 Mio. EUR) sowie der nicht zu planenden Fehlbetragszuweisung des Landes (11,9 Mio. EUR). Geringere Erträge entfielen vor allem auf Leistungen für Unterkunft und Heizung (-3,2 Mio. EUR) sowie auf die Auflösung von Sonderposten (- 2,7 Mio. EUR).

Bei den **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten** entsprangen die Mindererträge (-7,4 Mio. EUR, - 13,7 %) überwiegend aus geringeren Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst (-6,5 Mio. EUR, vgl. FB 3, Produkt 127001).

Die Verbesserung der **sonstigen Erträge** (12,0 Mio. EUR; 24,6 %) verteilte sich im Wesentlichen auf Erträge aus der Veräußerung von Anlagevermögen (7,7 Mio. EUR), aus Bußgeldern (1,0 Mio. EUR), aus der Auflösung von Rückstellungen (1,7 Mio. EUR) sowie jeweils 0,8 Mio. EUR auf Mehrerträge aus der Wertberichtigung des Forderungsbestands und aus EB-Korrekturen.

Die Verbesserung bei den **Versorgungsaufwendungen** (9,8 Mio. EUR; 25,2 %) war entsprechend geringeren Zuführungen zur Pensions- und Beihilferückstellung geschuldet.

Die Mehraufwendungen bei den **Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen** (11,1 Mio. EUR; 11,9 %) waren auf die Entschädigungszahlung im Rahmen der Rücknahme von Erbbaurechtsgrundstücken in Höhe von 12,1 Mio. EUR zurückzuführen.

## 2.1.2 Plan-Ist-Abweichungen bezogen auf Fachbereichs- / Produktebene

Plan-Ist-Abweichungen sind bei der Haushaltsdurchführung bei den einzelnen Erträgen und Aufwendungen nicht zu vermeiden, sollten jedoch hinsichtlich der Ergebnisse der einzelnen FB auf ein geringes Maß beschränkt sein.

Das RPA erachtet Abweichungen von +/- 20,0 % auf Produktebene für vertretbar. Dieser Wert wurde im HH-Jahr 2022 bei 60,1% der Produkte eingehalten. Bei 26,1% der Produkte lagen die Plan-Ist-Abweichung zwischen +/- 20,0–100,0 %, bei 13,8% der Produkte lag eine Abweichung von mehr als +/- 100,0 % vor.

Die Plan-Ist-Abweichungen wurden von der Verwaltung auf Anfrage des RPA überwiegend nachvollziehbar begründet und erläutert. Sofern sich Beanstandungen oder Feststellungen ergaben, werden diese im nachfolgenden Textteil beschrieben.

Die Plan-Ist-Abweichung des **FB 1 (Bürgermeister** einschließlich der Produkte der allgemeinen Finanzwirtschaft) von 76,8 Mio. EUR (17,6 %) verteilte sich mit 3,2 Mio. EUR auf die Produkte des FB 1 und 73,6 Mio. EUR auf die der allgemeinen Finanzwirtschaft.

Das Produkt **111005 Logistik** wies ein um 1,1 Mio. EUR höheres Defizit auf, das nachvollziehbar überwiegend auf Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zurückzuführen war. So entstanden beispielsweise Mehraufwendungen für Schutzmaßnahmen und die Beschaffung von Antigen-Tests (341 TEUR) sowie für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen (305 TEUR). Weitere Mehraufwendungen entfielen auf Mieten für Kopiergeräte (412 TEUR). Dabei war festzustellen, dass 176 TEUR der Mieten für Kopiergeräte sowie der Post- und Telekommunikationsaufwendungen das VJ betrafen. Auskunftsgemäß lag dies an verspäteten Abrechnungen durch die Dienstleister. Die Bildung der erforderlichen Verbindlichkeiten bzw. Pflichtrückstellungen wurde unterlassen. Verbessert wurde das Ergebnis durch Personalminderaufwendungen (-328 TEUR).

Beim Produkt **111032 Digitalisierung, Organisation und Strategie** ergab sich eine Ergebnisverbesserung von 3,2 Mio. EUR. Diese beruhte im Wesentlichen auf Minderaufwendungen für Datenverarbeitung (- 1,3 Mio. EUR), nicht geleisteten Zuwendungen an verbundene Unternehmen (- 1,0 Mio. EUR), Minderaufwendungen bei sonstigen Geschäftsausgaben (-637 TEUR), geringeren Personalaufwendungen (- 370 TEUR) sowie ungeplanten Erträgen aus aktivierten Eigenleistungen (611 TEUR). Die Planabweichungen wurden wie im VJ mit der konsumtiv vorgenommenen Planung der Maßnahme „Modellkommune Smart City“ begründet, deren haushaltsrechtliche und bilanzielle Einordnung derzeit noch nicht abschließend geklärt ist. Weitere Ursachen der Abweichungen lagen in der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und der Einführung der elektronischen Aktenführung.

Bei dem Produkt **111099 Versorgung** ergab sich eine Ergebnisverbesserung in Höhe von 915 TEUR, die im Wesentlichen auf Mehrerträge aus Kostenerstattungen von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen (438 TEUR) sowie geringere Versorgungsaufwendungen (-277 TEUR) zurückzuführen war. Die Verbesserungen wurden nachvollziehbar mit nicht planbaren Abfindungen nach dem Versorgungslasten-Staatsvertrag sowie in genauer Höhe nicht zu prognostizierenden Heilfürsorge- und Beihilfeaufwendungen begründet.

Die Ergebnisverbesserung von 70,9 Mio. EUR beim Produkt **611001 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen** war im Wesentlichen auf Mehrerträge aus Zuweisungen des Landes von 34,8 Mio.

EUR zurückzuführen. Hiervon betrafen 21,6 Mio. EUR Schlüsselzuweisungen sowie 11,9 Mio. EUR die im Rahmen des Konsolidierungspaketes geleisteten Fehlbetragszuweisungen. Letztere dürfen nicht in der Haushaltsplanung berücksichtigt werden und ziehen so entsprechende Ergebnisverbesserungen nach sich. Ferner entstanden Mehrerträge bei der Gewerbesteuer (31,0 Mio. EUR) und beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (9,5 Mio. EUR). Minderaufwendungen für Erstattungsinsen bei der Gewerbesteuer (- 800 TEUR) wurden nachvollziehbar mit einer vorsichtigen Haushaltsplanung begründet. Demgegenüber wurde das Produktergebnis durch Mindererträge bei der Grundsteuer B (- 1,6 Mio. EUR) sowie bei den Nachzahlungsinsen zur Gewerbesteuer (-1,3 Mio. EUR) reduziert. Zudem entstanden Mehraufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage (2,4 Mio. EUR) sowie ungeplante Aufwendungen aus der EB-Korrektur der Schulgebäude (1,0 Mio. EUR) und aufgrund von Anpassungen der Wertberichtigungen auf Gewerbesteuerforderungen (-0,6 Mio. EUR). Nicht nachvollziehbar war, dass die EB-Korrekturen auf diesem Produkt gezeigt werden, während die übrigen Aufwendungen aus den Korrekturen auf dem Produkt 111029000 Gebäudemanagement ausgewiesen wurden (2,2 Mio. EUR).

Beim Produkt **612002 pauschalierter nicht zahlungswirksamer Aufwand** entstand eine Ergebnisverbesserung von 9,7 Mio. EUR, die vorrangig geringeren Aufwendungen für die Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen geschuldet war. Die Höhe der Zuführungen zur Pensions- und Beihilferückstellung ist abhängig von den Berechnungsgutachten der Versorgungsausgleichskasse (VAK). Da zwischen Prognose- und Jahresabschlussgutachten etwa zwei Jahre liegen, ist die Höhe der tatsächlich erforderlichen Zuführungen schwer zu kalkulieren.

Das Produkt **612003 Grundstücksan- und -verkäufe** wies im Ergebnis eine Verschlechterung von 8,6 Mio. EUR auf. Ursächlich war vor allem eine Entschädigungszahlung an die Stiftung Vereinigte Testamente (VT) im Rahmen der Rücknahme von Erbbaurechtsgrundstücken (12,1 Mio. EUR). Daneben fielen überplanmäßige Abschreibungen (1,9 Mio. EUR) und eine außerplanmäßige Rückstellungszuführung für die Erschließungskosten für das Kepler-Quartier (211 TEUR) an. Verbessert wurde das Ergebnis durch Mehrerträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden (4,1 Mio. EUR). Minderaufwendungen bei den sonstigen Geschäftsaufwendungen (1,3 Mio. EUR) resultierten u. a. daraus, dass unzulässigerweise Erträge aus Erstattungsleistungen aus Entschädigungen nach dem Bundeskleingartengesetz bei den Aufwendungen abgesetzt wurden (0,3 Mio. EUR). Nach Ansicht des RPA hätten diese Entschädigungen auf dem Produkt 111020 Grundstücksmanagement als Ertrag ausgewiesen werden müssen.

Die Plan-Ist-Verbesserungen der Produkte des **FB 2 (Wirtschaft und Soziales)** summierten sich auf 4,9 Mio. EUR (4,5 %).

Die im Produkt **111020 Grundstücksmanagement** erzielte Ergebnisverbesserung von 1,6 Mio. EUR beruhte im Wesentlichen auf Minderaufwendungen für sonstige Geschäftsaufwendungen (511 TEUR) und Abrisskosten (500 TEUR). Die Minderaufwendungen wurden nachvollziehbar mit der erneuten verzögerten Baufeldfreimachung und der zeitlichen Verschiebung des Abbruchs von Kleingärten im Zuge der Umsetzung des Baugebietes Buntekuh begründet. Ferner entstanden Mehrerträge bei den sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelten (497 TEUR) insbesondere für den Ausgleich von Baulasten. Erstmals wurden durch die Stiftungen Personalkosten erstattet (367 TEUR), die im HH-Plan nicht als Ertrag berücksichtigt waren. Gemindert wurde das Produktergebnis hingegen durch Mindererträge bei den Mieten und Pachten (418 TEUR) sowie ungeplante Aufwendungen für Anlagenabgänge (338 TEUR). Planerisch waren die Mieterträge beim Produkt Grundstücksmanagement veranschlagt worden. Aufgrund eines Zuständigkeitswechsels im Bereich der bebauten Grundstücke erfolgte die tatsächliche Bewirtschaftung bereits ab 01.01.2021 beim Produkt 111029 Gebäudemanagement. Wie bereits in den

vergangenen Jahren zu beobachten war, benötigt die Beseitigung derartiger planerischer Fehlzusammenhänge meist mehr als einen Planungszeitraum.

Das Produkt **311001 Grundversorgung und Hilfen SGB XII** wies gegenüber der Planung im Ergebnis ein um 2,8 Mio. EUR höheres Defizit auf. Dabei wurden Mehrerträge aus Kostenerstattungen des Bundes (6,5 Mio. EUR) durch geringere Kostenerstattungen des Landes (8,2 Mio. EUR) aufgezehrt. Ferner ergaben sich höhere Personalaufwendungen (845 TEUR) und ungeplante Aufwendungen für die Ausbuchungen von Forderungen (394 TEUR). Die Abweichungen wurden nachvollziehbar durch Kostensteigerungen bei der Hilfe zur Pflege, Anpassungen der Vergütungsvereinbarungen sowie dem Anstieg der Fallzahlen bei ambulanten Leistungen, die keine Erstattungsleistung von Bund oder Land nach sich ziehen, begründet.

Das Produkt **314001 Teilhabe nach Bundesteilhabegesetz** wies eine Ergebnisverbesserung von 3,1 Mio. EUR auf. Neben höheren Kostenerstattungen des Landes (3,3 Mio. EUR) und Mehrerträgen aus der Rückzahlung gewährter Hilfen (208 TEUR) waren Personalminderaufwendungen (-612 TEUR) ursächlich. Die Personalminderaufwendungen wurden wie im VJ mit einer fehlerhaften Zuordnung im Zuge der Umstellung aufgrund des Bundesteilhabegesetzes begründet (vgl. Produkt 311001). Es war nicht nachvollziehbar, dass die Umstellung auf die korrekte Zuordnung im HH-Plan mehrere Jahre benötigt. Gemindert wurde das Produktergebnis durch höhere geleistete Sozialleistungen (1,3 Mio. EUR).

Das Produkt **315001 Soziale Einrichtungen und Angebote** weist im Ergebnis eine Verbesserung um 6,7 Mio. EUR auf, da das Produkt lediglich in unwesentlicher Höhe bebucht wurde. Der Bereich erklärt dies mit einer Gesetzesänderung der Verwaltungsvorschriften zum Produktrahmen mit Wirkung ab 01.01.2020, wodurch im HH-Jahr 2022 erstmals Buchungen auf den nicht geplanten neuen Produkten erfolgten. Insbesondere bei Produkt 315501 Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer entstand dadurch eine Ergebnisverschlechterung von 4,8 Mio. EUR.

Für die Ergebnisverschlechterung im **FB 3 (Umwelt, Sicherheit und Ordnung)** von 5,6 Mio. EUR (- 14,1 %) waren insbesondere die geringeren Erträge aus Rettungsdienstgebühren verantwortlich.

Das Produkt **127001 Rettungsdienst** wies statt einem prognostizierten Überschuss von 2,5 Mio. EUR ein Defizit von 4,9 Mio. EUR aus. Hierfür waren im Wesentlichen Mindererträge aus Benutzungsgebühren (- 6,5 Mio. EUR), Personalmehraufwendungen (1,3 Mio. EUR), höhere Abschreibungen (507 TEUR) sowie Mehraufwendungen für die Haltung von Kfz (532 TEUR) ursächlich. Ergebnisverbessernd haben sich dagegen Mehrerträge aus der Notfallsanitätsschule (263 TEUR) sowie Minderaufwendungen für die Erstattung Leistungen Dritter (-738 TEUR) sowie für Aus- und Fortbildung (-273 TEUR) ausgewirkt. Die geringeren Erträge aus Benutzungsgebühren wurden mit Bearbeitungsrückständen sowie IT-Problemen begründet. Auskunftsgemäß gab es über einen längeren Zeitraum Probleme bei der Beschaffung der Abrechnungssoftware durch eine Klage bzw. Rüge eines Softwareanbieters. Der Bereich erklärte, dass die Abrechnung der Einsätze aus 2022 bis zum September 2023 nicht abgeschlossen war und sich die Gebühren aus den VJ auf einen Umfang von 20,0 Mio. EUR summieren. Die aus den VJ bekannte Situation der extrem verzögerten Abrechnung der Gebühren hat sich somit erneut verschlechtert. Das RPA weist ausdrücklich auf diesen unhaltbaren Zustand hin. Es ist nicht ersichtlich, wie der andauernde Bearbeitungsrückstand und die dadurch entstehenden Plan-Ist-Abweichungen effektiv behoben werden. Zudem ist es aus Sicht des RPA notwendig, die Auswirkungen auf die Liquiditätslage und das mögliche Ausfallrisiko bezüglich der Forderungen der HL im Lagebericht zu erläutern.

Im **FB 4 (Kultur und Bildung)** ergab sich gegenüber der Planung eine Verschlechterung um 391 TEUR (- 0,2 %).

Beim **Produkt 218201 Gemeinschaftsschulen** entstand eine Ergebnisverschlechterung von 1,1 Mio. EUR. Hierfür waren in erster Linie planerische Ungenauigkeiten im Zuge des IT-Aufbaus und der Umsetzung des Digitalpaktes verantwortlich. Im Einzelnen entstanden Mehraufwendungen für bilanzielle Abschreibungen (664 TEUR), ungeplante Rückstellungszuführungen (340 TEUR) sowie Mehraufwendungen für den IT-Support (287 TEUR). Verbessert wurde das Ergebnis durch Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten (155 TEUR).

Beim Produkt **241001 Schülerbeförderung** entstand eine Ergebnisverbesserung in Höhe von 1,4 Mio. EUR. Dies war vor allem Mehrerträgen aus Kostenerstattungen des Landes in Höhe von 2,4 Mio. EUR geschuldet, denen ein höherer Aufwand durch die externen Beförderungsdienstleister (771 TEUR) gegenüberstand. Die höheren Kostenerstattungen wurden nachvollziehbar mit der Umstellung der Abrechnungssystematik des Landes begründet. Erstmals erfolgte die Abrechnung bereits am Ende des HH-Jahres 2022, sodass in 2022 sowohl die Erstattungen für 2021 (1,6 Mio. EUR) als auch die Erstattungen für 2022 (2,0 Mio. EUR) vereinnahmt wurden. Der erhöhte Beförderungsaufwand wurde mit entsprechenden Preisanstiegen begründet

Das **Produkt 243001 Allgemeine Schulträgeraufgaben** weist im Ergebnis eine Verbesserung um 2,0 Mio. EUR auf. Diese beruhte im Wesentlichen auf höheren Zuschüssen des Landes (0,5 Mio. EUR), geringeren Personalaufwendungen (1,0 Mio. EUR) sowie geringeren Aufwendungen für besondere Dienstleistungen (0,3 Mio. EUR). Die Abweichung der Personalkosten wurde mit einer fehlerhaften Zuordnung bei der HH-Planung begründet, die bei anderen Produkten des Fachbereichs entsprechende Mehraufwendungen zur Folge hat. Die Angaben für den fortgeschriebenen Ansatz 2022 bei den Sach- und Dienstleistungen stimmten zwischen der im JA enthaltenen Teilergebnisrechnung (0,9 Mio. EUR) und den im IKVS veröffentlichten Daten (1,0 Mio. EUR) nicht überein.

Beim Produkt **365002 Betreuung in Kindertageseinrichtungen** entstand eine Ergebnisverschlechterung von 1,8 Mio. EUR. Die Abweichungen beruhten im Wesentlichen auf geringeren Leistungs- (-1,4 Mio. EUR) und Beköstigungsentgelten (-450 TEUR) sowie Mehraufwendungen für Personal (560 TEUR). Minde-raufwendungen für die Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen (306 TEUR) wirkten sich dagegen ergebnisverbessernd aus. Die geringeren Erträge werden durch den Bereich mit geänderten Entgeltgrenzen nach der Reform des KiTa-Gesetzes begründet. Nach Ansicht des RPA hätten diese Änderungen bereits bei der Planaufstellung bekannt sein und berücksichtigt werden müssen. Der Personalmehraufwand beruhte nachvollziehbar auf einem höheren Tarifabschluss für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst ab dem 01.04.2022.

Das Produkt **421001 Förderung des Sports** schloss das HH-Jahr 2022 mit einer Ergebnisverschlechterung von 345 TEUR ab. Ursächlich war im Wesentlichen der von der Bürgerschaft beschlossene Fehlbeitragsausgleich für die Travemünder Woche in Höhe von 400 TEUR. Für die Travemünder Woche war im HH 2022 lediglich der Planansatz für die Sportfördermittel enthalten (31 TEUR).

Das Produkt **424002 Lübecker Schwimmbäder** erzielte eine Ergebnisverbesserung von 1,3 Mio. EUR aufgrund geringerer Aufwendungen für die Verlustübernahme 2021 durch die HL. Der geringere Verlust für das Jahr 2021 wurde mit höheren Umsatzerlösen (255 TEUR) und höheren sonstigen Erträgen (495 TEUR) sowie geringeren Personalaufwendungen (697 TEUR) aufgrund bestehender Stellenvakanzen

begründet. Die Überzahlung der HL aus der Verlustzuweisung für das Jahr 2022 verbleiben beim Eigenbetrieb zum Liquiditätsausgleich 2022.

Insgesamt wurde beim **FB 5 (Planen und Bauen)** eine Plan-Ist-Verschlechterung von 2,7 Mio. EUR (- 2,1 %) erzielt.

Im Ergebnis wurde beim Produkt **111029 Gebäudemanagement** eine Ergebnisverschlechterung in Höhe von 3,2 Mio. EUR ausgewiesen. Im Zusammenhang mit EB-Korrekturen von Gebäudewerten ergaben sich sowohl ungeplante Aufwendungen (2,2 Mio. EUR) als auch ungeplante Erträge aus der Zuschreibung (773 TEUR). Weitere Mehraufwendungen entstanden vorrangig durch ungeplante Aufwendungen für die Zuführung zu Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (2,1 Mio. EUR) sowie für Personal (1,2 Mio. EUR) und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen (615 TEUR). Minderaufwendungen wurden bei bilanziellen Abschreibungen (1,6 Mio. EUR) ausgewiesen und Mehrerträge konzentrierten sich auf Mieten und Pachten (650 TEUR). Die Angaben für den fortgeschriebenen Ansatz 2022 bei den Sach- und Dienstleistungen stimmten zwischen der im JA enthaltenen Teilergebnisrechnung (38,2 Mio. EUR) und den im IKVS veröffentlichten Daten (37,8 Mio. EUR) nicht überein. Die Mehraufwendungen der Bewirtschaftung wurden nachvollziehbar mit inflationsbedingten Mehrkosten sowie unterjährigen Tarifsteigerungen bei den Gebäudereinigern begründet.

Für das Produkt **541001 Gemeindestraßen** entstand eine Ergebnisverschlechterung von 4,5 Mio. EUR. Diese beruhte im Wesentlichen auf Mehraufwendungen für die Straßen- und Fahrbahnunterhaltung (2,8 Mio. EUR) sowie für Erstattungen von Aufwendungen verbundener Unternehmen (2,1 Mio. EUR). Daneben entstanden Mehraufwendungen für die Ersatzbeschaffung zu Festwerten (648 TEUR), Mehraufwendungen für Abschreibungen (647 TEUR) sowie Mehraufwendungen für die Schulwegsicherung (439 TEUR), Mehrerträge aus der Anpassung der Vorräte bzw. Lagerbestände (1,6 Mio. EUR), Minderaufwendungen für die Sanierung von Rad- und Gehwegen (896 TEUR). Die Angaben für den fortgeschriebenen Ansatz 2022 bei den Sach- und Dienstleistungen stimmten zwischen der im JA enthaltenen Teilergebnisrechnung (9,9 Mio. EUR) und den im IKVS veröffentlichten Daten (10,3 Mio. EUR) nicht überein. Die Abweichungen bei den Straßenprodukten sind nach Aussage des Bereiches planerischen Ungenauigkeiten geschuldet, da die laufende Unterhaltung nach Dringlichkeit durchgeführt wird. Zudem führten allgemeine Preissteigerungen sowie ungenaue Aufmaße zu Mehraufwendungen.

Beim Produkt **542001 Kreisstraßen** kam es zu einer Ergebnisverschlechterung von 751 TEUR. Verantwortlich waren vorrangig Mehraufwendungen für bilanzielle Abschreibungen (725 TEUR) und Mindererträge aus nicht erhaltenen Zuschüssen des Landes (650 TEUR). Ergebnisverbessernd haben sich Minderaufwendungen für die Unterhaltung der Straßen bzw. Erhaltung der Fahrbahnen von insgesamt 691 TEUR ausgewirkt. Die Mehraufwendungen für bilanzielle Abschreibungen fielen auskunftsgemäß aufgrund einzelner Maßnahmen an, die irrtümlich investiv geplant waren. Die Mindererträge aus nicht erhaltenen Zuschüssen des Landes resultierten nach Aussage des Bereichs ebenfalls aus einer irrtümlichen Planung. Für diese geplanten Zuschüsse bestand im HH-Jahr keine Grundlage mehr. Die Minderaufwendungen für die Unterhaltung wurden, wie bei den Gemeindestraßen, mit planerischen Ungenauigkeiten bzw. der Durchführung von Maßnahmen nach Dringlichkeit begründet.

Das Produkt **544001 Bundesstraßen** schließt das HH-Jahr 2022 mit einer Ergebnisverbesserung von 2,5 Mio. EUR ab, die sich im Wesentlichen auf Minderaufwendungen der Brückenerhaltung (2,3 Mio. EUR) zurückführen ließ. Die Minderaufwendungen wurden nachvollziehbar mit geringeren Aufwendungen bei der Sanierung der Wakenitzbrücke durch ein gutes Submissionsergebnis begründet.

Das Produkt **547001 Aufgabenträgerschaft ÖPNV** wies eine Ergebnisverbesserung von 870 TEUR aus. Diese war vor allem auf Minderaufwendungen für Gutachten (500 TEUR), Minderaufwendungen für Erstattungen von Aufwendungen Dritter (174 TEUR) sowie auf Mehrerträgen aus Kostenerstattungen anderer Gemeinden (161 TEUR) zurückzuführen. Daneben standen ungeplanten Mehrerträgen aus Zuschüssen des Landes (20,0 Mio. EUR) Mehraufwendungen für Zuschüsse an verbundene Unternehmen (20,1 Mio. EUR) gegenüber. Die Mittel betrafen den ÖPNV-Rettungsschirm für 2021 und 2022 sowie das 9-Euro-Ticket und wurden von der HL an die Stadtwerke Lübeck Mobil GmbH weitergeleitet. Der nicht verwendete Ansatz für Gutachten wurde mit einer verfehlten Planung begründet.

Das Produkt **552001 Wasser und Hafen** wies eine Ergebnisverbesserung von 4,2 Mio. EUR aus. Minderaufwendungen für Abschreibungen (7,2 Mio. EUR) und Mindererträge aus der Auflösung von Sonderposten (3,2 Mio. EUR) trugen wesentlich dazu bei. Diese Abweichungen wurden vom Bereich mit dem frühen Planungszeitpunkt und dem Umstand begründet, dass nur wenig belastbare Anhaltspunkte für eine Planung vorlagen. Mehrerträge aus Kostenerstattungen von verbundenen und privaten Unternehmen (1,8 Mio. EUR) betrafen insbesondere Kostenerstattungen der Deutsche Bahn Netz AG für die Maßnahmen am Eisenbahnübergang B 75. Daneben wirkten sich Mindererträge aus Mieten und Pachten (1,1 Mio. EUR) sowie Mehraufwendungen für die Unterhaltung der Hafentouristik (945 TEUR) ergebnismindernd aus. Die Mindererträge aus Mieten und Pachten betrafen eine nicht eingeplante Neufestsetzung der Pacht für den Hafentouristikbetrieb. Die Unterhaltungsmehraufwendungen waren auf einen nicht vorhersehbaren Sanierungsbedarfs zurückzuführen.

## **2.2 Übertragung von Haushaltsermächtigungen (konsumtiv)**

Grundsätzlich eröffnet der Gesetzgeber gemäß § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik den Kommunen die Möglichkeit, nicht verbrauchte Aufwandsermächtigungen unter bestimmten Bedingungen in das Folgejahr zu übertragen. Seit 2018 wird auf diese Möglichkeit verzichtet. Den Bereichen ist die Übertragung nicht verbrauchter Aufwandsermächtigungen grundsätzlich untersagt und wird nur noch in Ausnahmefällen eingeräumt. Diese strikte Vorgehensweise wird seitens des RPA begrüßt. Im Zuge des JA 2022 waren keine Übertragungen von Aufwandsermächtigungen in das Folgejahr 2023 festzustellen.

## **2.3 Übertragung von Haushaltsermächtigungen (investiv)**

Gemäß § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik können auch Auszahlungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in das Folgejahr übertragen werden und stehen dort bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck zur Verfügung, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Ende des HH-Jahres, in dem der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen wurde.

Für Investitionen wurden im HH-Jahr 2022 von den geplanten Auszahlungsermächtigungen (203,3 Mio. EUR) Übertragungen von in Höhe von 44,1 Mio. EUR in das Folgejahr vorgenommen (VJ 63,0 Mio. EUR, VVJ 50,0 Mio. EUR).



Hohe Haushaltsübertragungen von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen lassen einen grundsätzlichen Rückschluss darauf zu, in welchem Umfang Investitionen hinsichtlich Ihrer Umsetzungsmöglichkeiten planerisch verfrüht angesetzt oder nicht planmäßig umgesetzt werden konnten. Wie bereits in den VJ entfielen die höchsten Übertragungen auf die Produkte 552001 Wasser und Hafen (5,0 Mio. EUR) und 111029 Gebäudemanagement (4,8 Mio. EUR). Die stichprobenmäßige Prüfung der Übertragungen führte zu keinen wesentlichen Feststellungen.

Eine gesetzlich vorgeschriebene Übersicht über die in das HH-Jahr 2022 übertragenen investiven Auszahlungsermächtigungen ist dem Anhang zum JA 2022 beigefügt worden. Das RPA begrüßt es, dass die Darstellung sich an der Organisationsstruktur der HL orientiert und ein Ausweis der übertragenen investiven Auszahlungsermächtigungen produktweise erfolgt.

## **2.4 Einhaltung des Finanzplans**

Die Finanzplanung muss sich am Kassenwirksamkeitsprinzip ausrichten, wonach die Ein- und Auszahlungen eines HH-Jahres in ihrer voraussichtlichen Höhe zu veranschlagen sind.

Von den für das HH-Jahr 2022 geplanten Investitionsauszahlungen in Höhe von 203,3 Mio. EUR konnten 93,2 Mio. EUR realisiert werden. Dies entsprach einer Verwendungsquote von 45,8 % (VJ 60,1 %, VVJ 59,4 %).

Das Land hat mehrfach eine durchschnittliche Verwendungsquote in Höhe von 60,0 % mit dem Kassenwirksamkeitsprinzip und den Haushaltsgrundsätzen von Wahrheit und Klarheit als vertretbaren unteren Grenzwert formuliert. Nachdem dieser Wert in 2021 erstmalig eingehalten werden konnte, ist für 2022 ein deutliches Absinken der Verwendungsquote auf 45,8 % festzustellen. Die geringe Verwendungsquote für 2022 wird im Lagebericht 2022 zutreffend erwähnt und vorrangig mit Verzögerungen des Erwerbs des Karstadt-Gebäudes begründet. Nach Ansicht des RPA sind hingegen mit -49,5 Mio. EUR vor allem nicht angefallene Auszahlungen für Baumaßnahmen verantwortlich.

Das RPA vertritt daher weiterhin die Auffassung, dass die Finanzplanung hinsichtlich der Investitionsauszahlungen zu große Abweichungen zwischen den planerischen Ansätzen und den realisierten Ist-Ausgaben aufweist, d.h. dass Investitionsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Realisierung planerisch in hohem Maße verfrüht veranschlagt werden.

## **3 Bilanz**

Das für die Bilanz vorgegebene Muster zu § 48 GemHVO-Doppik nach Anlage 23 der Ausführungsanweisung GemHVO-Doppik wurde nicht vollständig für die Bilanz 2022 der HL übernommen. Durch die fehlende Angabe der Kontengruppen bzw. Kontenarten ist die Verständlichkeit der Bilanz jedoch grundsätzlich nicht wesentlich beeinträchtigt.

## **3.1 Anlagevermögen**

Schwerpunkte der Prüfung des Anlagevermögens 2022 waren die Entwicklungen im HH-Jahr 2022, insbesondere die Zugänge, Umbuchungen, Abgänge und EB-Korrekturen sowie die Ordnungsmäßigkeit des Anlagenspiegels inklusive der im Anhang 2022 gegebenen Erläuterungen zum Anlagevermögen. Daneben waren die Buchung und Entwicklung der Anlagen im Bau (AiB) sowie die Abgrenzung der Aktivierungen zu den Instandhaltungsaufwendungen Gegenstand der Prüfung. Die Prüfung der Werthaltigkeit bzw. das grundsätzliche Vorhandensein der bereits im Anlagevermögen geführten Vermögensgegenstände durch eine Belegprüfung sowie die Ermittlung des aktuellen Standes der Anlageninventur waren keine Schwerpunkte der Prüfung 2022. Dies behält sich das RPA für die Prüfung der folgenden HH-Jahre vor.

### **3.1.1 Inventur des Anlagevermögens**

Zutreffend wurde im Anhang 2022 darauf hingewiesen, dass die gesetzlich vorgeschriebene Folgeinventur noch aussteht. Das RPA bemängelt, dass aus der Erläuterung nicht hervorgeht, welche Folgeinventur gemeint ist. Ebenfalls wird nicht dargestellt, welche Bereiche betroffen sind und aus welchen Gründen die jeweiligen Folgeinventuren bislang nicht vorgenommen wurden.

Per 31.12.2022 wurden im Anlagevermögen der HL Festwerte unverändert zum VJ in Höhe von mindestens 53,8 Mio. EUR bilanziert. Die Festwerte betrafen im Wesentlichen die Bilanzpositionen Grünflächen (36,6 Mio. EUR), Straßennetze mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanlagen und Straßenbeleuchtung (13,3 Mio. EUR) sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung (3,7 Mio. EUR).

Insbesondere bei den wesentlichen Festwerten für die Grünflächen (36,6 Mio. EUR) und Straßenbeleuchtung (12,5 Mio. EUR) wurden seit dem ausgewiesenen Zugangsjahr 2002 bzw. 1994 keine buchmäßigen Veränderungen vorgenommen. Jedoch sind die Festwerte, wie im Anhang 2022 angegeben, durch Folgeinventuren regelmäßig zu überprüfen. Das RPA beanstandet, dass unklar bleibt, inwieweit die entsprechenden Voraussetzungen bei den weiteren zum Bilanzstichtag 2022 noch bestehenden Festwerten gegeben sind. Erläuterungen zum Stand der Inventuren für die Festwerte bzw. Hinweise auf fehlende Inventuren wurden im Anhang 2022 nur teilweise gegeben. Lediglich für Festwerte bei den Buch- und Leihmedienbeständen wurde darauf hingewiesen, dass die Wertung als Festwert weiterhin als gerechtfertigt angesehen wird. Nicht nachvollziehbar ist insofern, weshalb die Festwerte, für die ebenfalls seit der EB keine Inventuren vorgenommen wurden, unverändert bilanziert wurden.

### **3.1.2 Zugänge**

Für das Jahr 2022 werden Zugänge bei den Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) von 88,0 Mio. EUR ausgewiesen, die im Wesentlichen die AiB (65,9 Mio. EUR), Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA, 9,9 Mio. EUR), Maschinen und technische Anlagen (5,7 Mio. EUR), Infrastrukturvermögen (2,9 Mio. EUR), bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (1,8 Mio. EUR) betrafen.

Hinsichtlich der Zugänge zu den AiB vgl. Punkt 3.1.4.

Für die Zugänge zu den unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (0,9 Mio. EUR) wurde im Anhang 2022 korrekt angegeben, dass 0,1 Mio. EUR allein daraus entstanden, dass sich die

innerstädtische Verwaltungszuständigkeit für das relevante Grundstück veränderte. Nach Ansicht des RPA handelte es sich dabei nicht um einen buchungsfähigen Sachverhalt. Dieser führte im Anlagenspiegel dazu, dass der Ausweis der AHK-Zugänge und -Abgänge verlängert wurde. Der wesentliche Zugang 2022 bei den unbebauten Grundstücken wurde zutreffend mit 0,5 Mio. EUR für die aktivierte Grunderwerbsteuer aus der vorzeitigen Aufhebung des Erbbaurechtsvertrages mit der VT benannt. Unerwähnt blieb, dass weitere 0,2 Mio. EUR aus der Korrektur der Wertminderungen entsprangen, die zuvor für die mit den Erbbaurechten belasteten Grundstücke vorhanden waren. Die ehemalige Belastung mit Erbbaurechten wurde lediglich im Zusammenhang mit den unter den Vorräten bilanzierten Gebäuden (4,0 Mio. EUR für Altenpflegeheime) angesprochen. Die Information über den Kauf des Karstadt-Grundstückes (2,6 Mio. EUR) bei den unbebauten Grundstücken 2022 war unzutreffend. Einen entsprechenden Zugang im Anlagevermögen der HL gibt es erst im Folgejahr bei den bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

Die Zugänge der BGA umfassten vor allem Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) in Höhe von mindestens 2,9 Mio. EUR, Hardware und EDV-technische Ausstattung (5,2 Mio. EUR) sowie Möbel (1,0 Mio. EUR). Festzustellen war, dass die GWG-Zugänge in 2022 sowohl einzeln erfasst als auch in Form von GWG-Sammelposten 2022 nach Bereichen bzw. Produkten aktiviert wurden. Diese uneinheitliche Vorgehensweise stellt einen Verstoß gegen § 43 Abs. 3 GemHVO-Doppik i. V. m. § 6 Abs. 2a, Satz 5 Einkommensteuergesetz dar. Die Prüfung ergab keine weiteren wesentlichen Feststellungen.

Die wesentlichen Zugänge bei den Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeugen beruhten, wie im Anhang 2022 angegeben, vorrangig auf sonstigen technischen Anlagen und Maschinen (2,6 Mio. EUR), der Anschaffung diverser Fahrzeuge (1,9 Mio. EUR) sowie technischen Anlagen des Brand- und Hochwasserschutzes (0,5 Mio. EUR). Bemerkungen ergaben sich nicht.

Die Zugänge des Infrastrukturvermögens umfassten insbesondere Straßen und entfielen auf Bundesstraßen (1,0 Mio. EUR), Gemeindestraßen (0,7 Mio. EUR) sowie Kreisstraßen (0,6 Mio. EUR). Die Prüfung ergab, dass die Informationen im Anhang 2022 zu den Zugängen und Umbuchungen aus Projekten und abgerechneten Baumaßnahmen teilweise unzutreffend waren. Für die Ziegelstraße (2,0 Mio. EUR) sowie die Wisbystraße (1,2 Mio. EUR) gab es in 2022 keine Zugänge bzw. Umbuchungen aus abgerechneten Sanierungsmaßnahmen. Tatsächlich handelte es sich lediglich um Umgliederungen zwischen Anlagennummern in der Anlagenbuchhaltung.

Die Zugänge bei den bebauten Grundstücken waren maßgeblich auf Schulgebäude (11,3 Mio. EUR) sowie die sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsbauten (0,4 Mio. EUR) zurückzuführen. Die Prüfung ergab, dass der Zugang der Schulgebäude vorrangig aus nachträglich eingegangenen Schlussrechnungen für im VJ fertiggestellten AiB resultierte. Bemerkungen ergaben sich nicht. Im Gegensatz zu den unbebauten Grundstücken wurde im Anhang 2022 für die Zugänge der bebauten Grundstücke nicht erwähnt, dass ebenfalls 0,1 Mio. EUR auf einen Wechsel der Verwaltungszuständigkeit innerhalb der HL zurückzuführen waren.

### **3.1.3 Abgänge**

Für das HH-Jahr 2022 wurden durch den vorgelegten Anlagenspiegel AHK-Abgänge in Höhe von insgesamt 35,9 Mio. EUR genannt, die mit der Summe der Abgänge laut der Abgangsliste zum Anlagevermögen 2022 hinsichtlich der AHK übereinstimmten. Die Abgänge betrafen im Wesentlichen die bebauten

Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (13,2 Mio. EUR), Maschinen und technische Anlagen (9,7 Mio. EUR), Infrastrukturvermögen (6,7 Mio. EUR), BGA (3,2 Mio. EUR), unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (2,7 Mio. EUR).

In der Abgangsliste 2022 wurden Verkaufserlöse in Höhe von 33,5 Mio. EUR sowie Abgänge von Restbuchwerten in Höhe von 10,2 Mio. EUR ausgewiesen. In Stichproben konnten die Restbuchwertabgänge zu den Erträgen und Aufwendungen in der Ergebnisrechnung 2022 abgestimmt werden. Die Verkaufserlöse betrafen insbesondere die Abgänge von Grundstücken und Gebäuden 2022 (32,9 Mio. EUR).

Die Abgänge der bebauten Grundstücke etc. (13,2 Mio. EUR) waren vorwiegend auf sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude (7,4 Mio. EUR) sowie Schulgebäude (5,7 Mio. EUR) zurückzuführen. Die Abgänge der sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude betrafen vorrangig den Verkauf der Flughafengebäude, für die das Ankaufsrecht gemäß dem Vertrag aus 2016 ausgeübt wurde (7,2 Mio. EUR). Nicht nachvollziehbar war, dass sich zu diesen Abgängen im Anhang 2022 keine Angaben fanden. Die Abgänge der Schulgebäude betrafen überwiegend die EB-Korrekturen, die sich aus dem gesonderten Projekt der Gebäudebewertung ergaben (5,0 Mio. EUR, vgl. Punkt 3.1.5). Im Anhang 2022 war die Summe für diesen Abgang bei den historischen AHK nicht transparent gemacht. Im Zusammenhang mit den EB-Korrekturen der Schulgebäude war lediglich die betragsmäßig größte EB-Korrektur für das Katharineum konkret im Anhang 2022 beziffert (0,6 Mio. EUR). Die Prüfung ergab, dass 0,1 Mio. EUR der Abgänge von Schulgebäuden für Abrisskosten entstanden. Der Ausweis dieser Aufwendungen als Buchwertabgänge unter den bilanziellen Abschreibungen ist nach Ansicht des RPA nicht sachgerecht.

Die AHK-Abgänge der Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge entfielen vorrangig auf sonstige technische Anlagen (8,9 Mio. EUR AHK). Es handelte sich dabei überwiegend um Anlagen des Flughafens (8,6 Mio. EUR), die in Höhe von 6,5 Mio. EUR bereits abgeschrieben waren und Verkaufserlöse in Höhe von 0,8 Mio. EUR erzielten. Nicht nachvollziehbar war, dass hierzu keine Erläuterungen im Anhang 2022 gegeben wurden.

Die Abgänge des Infrastrukturvermögens entfielen vor allem auf Grund und Boden (2,8 Mio. EUR) sowie sonstige Bauten (3,7 Mio. EUR). Die Abgänge bei den Anlagen für Grund und Boden betrafen insbesondere den Verkauf des Flughafens (2,7 Mio. EUR) und wurden im Anhang 2022 zutreffend benannt. Weitere Abgänge waren darauf zurückzuführen, dass Übertragungen zwischen den Bereichen innerhalb der HL vorgenommen wurden. Das RPA beanstandet, dass aufgrund von Änderungen bei der Zuständigkeit für die Verwaltung von Flurstücken im Anlagenspiegel AHK-Abgänge und -Zugänge sowie in der Ergebnisrechnung Erträge und Aufwendungen dargestellt wurden (insgesamt 0,3 Mio. EUR). In der Finanzrechnung wurden in diesem Zusammenhang Ein- und Auszahlungen gezeigt, die es nicht gab. Bei den sonstigen Bauten resultierten die Abgänge aus AHK für Kaimauern (1,3 Mio. EUR) und Brücken (1,1 Mio. EUR) des Skandinavienkais, die bereits abgeschrieben waren. In Höhe von 0,9 Mio. EUR gingen Anlagen der sonstigen Bauten für den Flughafen ab.

Von den 3,1 Mio. EUR bei den Abgängen der Betriebs- und Geschäftsausstattung entfielen 2,3 Mio. EUR auf GWG aus diversen VJ. Die Abgänge für GWG aus den Jahren bis einschließlich 2017 hätten bereits bis zum JA 2021 berücksichtigt werden müssen, da die fünfjährige Nutzungsdauer beendet war.

Für die Abgänge der unbebauten Grundstücke etc. (2,7 Mio. EUR) wurden die in der Abgangsliste 2022 ausgewiesenen Aufwendungen aus Restbuchwertabgängen (2,4 Mio. EUR) bzw. Verkaufserlöse (26,1 Mio. EUR) und Einzahlungen stichprobenartig in der Ergebnisrechnung bzw. der Finanzrechnung

geprüft. Für ein Grundstück wurde der Ertrag 2022 (0,8 Mio. EUR) im Folgejahr wieder rückabgewickelt. Die Prüfung des Sachverhaltes erfolgt im JA 2023. Für die unbebauten Grundstücke wurde im Anhang 2022 korrekt angegeben, dass 0,1 Mio. EUR allein daraus entstanden, dass sich die innerstädtische Verwaltungszuständigkeit für das relevante Grundstück veränderte. Nach Ansicht des RPA handelte es sich dabei nicht um einen buchungsfähigen Sachverhalt. Dieser führte im Anlagenspiegel dazu, dass der Ausweis der AHK-Zugänge und -Abgänge verlängert wurde sowie in der Ergebnisrechnung Erträge und Aufwendungen dargestellt und in der Finanzrechnung Ein- und Auszahlungen gezeigt wurden, die es nicht gab.

Im Anhang 2022 wurden für die sonstigen unbebauten Grundstücke keine Informationen zu dem Erschließungsprojekt Johannes-Kepler-Quartier vermittelt. Mit drei Kaufverträgen aus 2022 wurden Grundstücke verkauft. Den Buchwerten (27 TEUR) standen Erträge in Höhe von 1,1 Mio. EUR gegenüber, die in der Ergebnisrechnung 2022 aufgeteilt in einen Erschließungsanteil (0,4 Mio. EUR) und Verkaufserlöse (0,7 Mio. EUR) ausgewiesen wurden. In der Finanzrechnung wurden jeweils in Höhe von 1,1 Mio. EUR Einzahlungen und Auszahlungen abgebildet. Diese Darstellung ist nach Auffassung des RPA nicht nachvollziehbar, da die Kaufpreise laut den Verträgen von den Käufern an die Koordinierungsbüro Wirtschaft in Lübeck GmbH (KWL) zu zahlen waren. Der bislang von der KWL gemeldete Aufwand für die Erschließung wurde im JA 2022 bei der HL unter den Rückstellungen für Verbindlichkeiten für empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist, berücksichtigt (vgl. Punkt 3.6.5).

### **3.1.4 Anlagen im Bau**

Die Zugänge zu den AiB im Jahr 2022 wurden in Stichproben mittels einer Durchsicht der Bauausgabebücher nachvollzogen. Die Zugänge, die aus aktivierten Eigenleistungen 2022 resultierten, waren der Höhe nach jedoch nicht für alle Bereiche plausibel (vgl. Punkt 4.7).

In Stichproben wurden die Zugänge 2022 mit den Auszahlungen in der Finanzrechnung abgestimmt. Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

Die im HH-Jahr 2022 aktivierten AiB wurden in Stichproben geprüft. Die Nachfragen und angeforderten Unterlagen wurden unverzüglich beantwortet bzw. vorgelegt. Wesentliche Feststellungen ergaben sich nicht.

Für eine AiB im Zusammenhang mit dem Projekt Smart City (2,2 Mio. EUR) erscheint fraglich, dass nach Abschluss der Maßnahmen aktivierungsfähige Wirtschaftsgüter hergestellt wurden. Bei den angefallenen Kosten handelte es sich in dem Fall in voller Höhe um laufenden Aufwand. Der Bereich teilte mit, dass eine Klärung aktuell in Arbeit ist. Die Prüfung wird daher im Folgejahr weitergeführt.

### **3.1.5 EB-Korrekturen im Anlagevermögen**

Im Jahr 2022 wurden erste Korrekturen im Zusammenhang mit den Prüfungsfeststellungen zur EB vorgenommen. Den Schwerpunkt bildeten dabei die Schulgebäude.



Im Anhang 2022 wurden die EB-Korrekturen teilweise unter den bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, den Sonderposten sowie den sonstigen Aufwendungen erwähnt. In den Erläuterungen für das Eigenkapital bzw. dem Jahresergebnis 2022 wurde keine Angabe zu den Auswirkungen gemacht. Nicht deutlich wurde daher, dass die EB-Korrekturen der Gebäude insgesamt zu Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten von 0,8 Mio. EUR (sonstige Erträge) und Aufwendungen von 3,2 Mio. EUR (sonstige Aufwendungen) führten.

Darüber hinaus wurde nicht erkennbar gemacht, wo die EB-Korrekturen im Anlagenspiegel 2022 abgebildet waren. Die Korrektur bzw. Verringerung der Restbuchwerte wurde teilweise lediglich als Abzug von den historischen AHK in der AHK-Abgangsspalte ausgewiesen, wie z. B. für das Katharineum (0,6 Mio. EUR). Demzufolge wurden korrigierte Restbuchwerte bilanziert, die Aussagekraft der historischen AHK- bzw. AfA-Werte ist jedoch teils eingeschränkt.

## **3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Für die öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden sämtliche Forderungen aus Transferleistungen als kurzfristig ausgewiesen (17,7 Mio. EUR). Dies entsprach jedoch nicht den hinterlegten Fälligkeitsdaten. Danach wären 6,8 Mio. EUR als mittelfristig auszuweisen gewesen.

Das RPA beanstandet zudem, dass irreführend unterschiedliche Restlaufzeiten für Forderungen und den korrespondierenden Wertberichtigungen angegeben werden. Dies betraf die als langfristig dargestellten sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen (3,8 Mio. EUR). Die entsprechenden Wertberichtigungen für die befristet niedergeschlagenen GewSt-Forderungen (3,7 Mio. EUR) und Stundungszinsen (0,1 Mio. EUR) wurden im Forderungsspiegel als kurzfristig behandelt.

Weiter wurden unter den sonstigen Vermögensgegenständen bilanzierte Forderungen im Forderungsspiegel mit nicht korrekten Restlaufzeiten ausgewiesen. Die Forderung gegen die KWL aus dem Erschließungsprojekt Johannes-Kepler-Quartier (5,9 Mio. EUR) wurde als langfristig eingeordnet. Der zu Grunde liegende Geschäftsbesorgungsvertrag (GBV) weist jedoch eine Laufzeit bis zum 31.12.2023 aus. Die Forderung hätte nach Ansicht des RPA folglich als kurzfristig gezeigt werden müssen.

Forderungen aus Wohnungsbaudarlehen wurden bei den sonstigen Vermögensgegenständen in voller Höhe als langfristig abgebildet (15,4 Mio. EUR). Korrekterweise hätten 209 TEUR als kurzfristig dargestellt werden müssen.

### **3.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen**

Die Forderungen setzten sich vorrangig aus Forderungen aus Dienstleistungen (12,3 Mio. EUR; VJ 10,4 Mio. EUR), Transferleistungen (17,7 Mio. EUR, VJ 20,4 Mio. EUR) sowie Wertberichtigungen (-6,9 Mio. EUR; VJ -5,5 Mio. EUR) zusammen. Die Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen bestanden im Wesentlichen aus Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren, Bußgeldern, Vollstreckungskosten und anderen Gebühren. Die Forderungen aus Transferleistungen betrafen überwiegend Forderun-

gen im Zusammenhang mit Unterhaltsvorschussleistungen (12,3 Mio. EUR, 10,5 Mio. EUR). Entsprechende Verbindlichkeiten gegenüber dem Land werden unter den sonstigen Verbindlichkeiten gezeigt (vgl. Punkt 3.7.5). Wesentliche Feststellungen haben sich nicht ergeben.

### **3.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen**

Die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen (17,5 Mio. EUR, VJ 14,1 Mio. EUR) umfassten in Höhe von 6,7 Mio. EUR Steuerforderungen (VJ 7,2 Mio. EUR) sowie in Höhe von 10,8 Mio. EUR übrige öffentlich-rechtliche Forderungen (VJ 6,9 Mio. EUR).

Die Steuerforderungen betrafen vorrangig die Gewerbesteuer (6,3 Mio. EUR, VJ 6,8 Mio. EUR).

Die übrigen öffentlich-rechtlichen Forderungen beruhten maßgeblich auf Forderungen gegen das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (6,5 Mio. EUR, VJ 4,5 Mio. EUR) sowie das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (3,1 Mio. EUR). Letztere betrafen den Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer für das Jahr 2022. Die Forderungen gegen das Sozialministerium entfielen vorrangig auf die Bundesbeteiligung bei der Grundsicherung für das 4. Quartal 2022 (11,3 Mio. EUR, VJ 10,8 Mio. EUR). Die Forderungen gegen das Sozialministerium resultierten in 2022 jedoch aus dem saldierten Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten. Unter den übrigen öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden zum Bilanzstichtag 2022 neben Forderungen aus der Bundesbeteiligung Grundsicherung für das 4. Quartal 2022 (11,3 Mio. EUR) und dem Integrationsfestbetrag 2022 (0,7 Mio. EUR) u. a. Verbindlichkeiten gegen das Ministerium für die Rückzahlung zu viel erhaltener Abschläge für die Eingliederungshilfe (4,3 Mio. EUR) und die Kontingentflüchtlinge (1,0 Mio. EUR) ausgewiesen. Insofern ist ein Verstoß gegen das Saldierungsverbot gemäß § 40 Abs. 3 GemHVO-Doppik gegeben, da insbesondere die erforderliche Abgabe einer Aufrechnungserklärung nicht erkennbar ist.

Im Anhang 2022 wurden versehentlich sowohl die Forderungen als sonstige öffentliche-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen bezeichnet als auch im Vorjahresvergleich statt einer Erhöhung eine Reduzierung der Forderungen angegeben.

### **3.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen**

Die privatrechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen (9,2 Mio. EUR, VJ 7,1 Mio. EUR) bestanden insbesondere aus Forderungen aus Kaufverträgen (2,3 Mio. EUR), Forderungen aus Kostenerstattungen (1,2 Mio. EUR), Forderungen aus Mieten, Pachten, Erbbauzinsen und Nutzungsgebühren (VJ 0,6 Mio. EUR) sowie Forderungen aus Ausgleichsentgelten für Baulasten (0,5 Mio. EUR). Zum Prüfungszeitpunkt waren Forderungen in Höhe von 1,0 Mio. EUR nicht ausgeglichen und betrafen vorrangig Mieten/Pachten im Zusammenhang mit dem ehemaligen Flughafen (207 TEUR) sowie Ausgleichsentgelte für Baulasten (151 TEUR).

Forderungen gegenüber Eigenbetrieben in Höhe von 3,8 Mio. EUR (VJ 1,1 Mio. EUR) entfielen insbesondere auf Forderungen gegen die SeniorenEinrichtungen der Hansestadt Lübeck (SIE, 2,0 Mio. EUR, VJ 4 TEUR) sowie die Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL, 1,6 Mio. EUR, VJ 0,9 Mio. EUR). Die Forderungen gegen die SIE betrafen in Höhe von 1,8 Mio. EUR Personalkosten, die bereits Anfang Januar 2023 ausgeglichen wurden. Forderungen gegen die EBL beinhalteten Reinigungsleistungen der Jahre 2021 und

2022 (0,7 Mio. EUR) sowie Umlagen für interne Verrechnungen (0,6 Mio. EUR) und den Kommunalen Schadensausgleich (0,2 Mio. EUR). Bis auf die Forderungen aus Reinigungsleistungen 2022 (0,4 Mio. EUR) waren die Forderungen zum Prüfungszeitpunkt im Wesentlichen ausgeglichen.

Wesentliche Feststellungen haben sich nicht ergeben.

### **3.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen**

Die sonstigen privatrechtlichen Forderungen setzten sich zusammen aus Umsatzsteuer (1,7 Mio. EUR, VJ 2,8 Mio. EUR), Forderungen gegen Stiftungen (1,5 Mio. EUR, VJ 0,7 Mio. EUR), sonstigen privatrechtlichen Forderungen (0,8 Mio. EUR, VJ 0,8 Mio. EUR) sowie Forderungen aus Modernisierungsdarlehen (0,5 Mio. EUR, VJ 0,6 Mio. EUR).

Die Forderungen gegen die Stiftungen betrafen überwiegend Verrechnungen von Personalkosten (0,5 Mio. EUR) sowie Forderungen gegen die VT aus der anteiligen Übernahme der Grunderwerbsteuer aufgrund der vorzeitigen Aufhebung der Erbbaurechte. Feststellungen ergaben sich nicht.

Die sonstigen privatrechtlichen Forderungen beinhalteten vor allem Forderungen aus Schadenersatzansprüchen (0,2 Mio. EUR) und Entgelten für Sondernutzung (0,2 Mio. EUR) sowie Forderungen aus der Berichtigung der Umsatzsteuer 2020 (0,1 Mio. EUR). Wesentliche Anmerkungen ergaben sich nicht.

Zum Bilanzstichtag 2022 wurden, wie im Anhang 2022 zutreffend angegeben, zwölf Modernisierungsdarlehen ausgewiesen, die aus der Übernahme der Darlehen aus der Städtebauförderungsmaßnahme Lübecker Altstadt von der Grundstücksgesellschaft TRAVE mbH resultieren. Der Sachverhalt war kein Prüfungsschwerpunkt 2022.

### **3.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände**

Die sonstigen Vermögensgegenstände umfassten insbesondere den Ausweis von debitorischen Kreditoren (20,0 Mio. EUR, VJ 17,1 Mio. EUR), Forderungen aus Wohnungsbaudarlehen (15,4 Mio. EUR, VJ 15,9 Mio. EUR), Forderungen gegen die KWL (5,9 Mio. EUR, VJ 8,9 Mio. EUR) sowie Forderungen aus Verlustausgleich (2,9 Mio. EUR, VJ 1,7 Mio. EUR).

Die debitorischen Kreditoren wurden vor allem für Transferleistungen (17,4 Mio. EUR, VJ 14,5 Mio. EUR), die VAK (2,1 Mio. EUR, VJ 2,0 Mio. EUR) sowie für die Kita-Förderung (0,3 Mio. EUR, VJ 0,3 Mio. EUR) ausgewiesen.

Die Prüfung ergab, dass es sich bei den Transferleistungen in Höhe von mindestens 15,8 Mio. EUR sowie der Kita-Förderung nicht um Vermögensgegenstände der HL handelte, die zu einem späteren Zeitpunkt zu Einzahlungen führten, sondern stattdessen um geleistete Auszahlungen für das Folgejahr, die unter den ARAP auszuweisen waren (vgl. Punkt 3.4.1).

Im JA 2022 wurden für die sonstigen Verbindlichkeiten debitorische Kreditoren mit einem Gesamtvolumen von 2,5 Mio. EUR (VJ 2,4 Mio. EUR) ermittelt und unter den sonstigen Vermögensgegenständen aus-

gewiesen. Hiervon entfielen 2,1 Mio. EUR auf die VAK. Die VAK führt als Dienstleister für die HL die Auszahlungen der Versorgungsbezüge an die Berechtigten aus. Gemäß Vereinbarung war im Dezember 2022 für die Versorgungsbezüge des Januars 2023 ein monatlicher Abschlag für die Versorgungsbezüge und für das Dienstleistungsentgelt im Voraus an die VAK zu entrichten. Nach Auffassung des RPA hätten diese Vorgänge über ARAP gebucht werden müssen (vgl. Punkt 3.4.1). Dies wurde von der Kommunalaufsicht im Rahmen einer Stellungnahme zur Auslegung der entsprechenden Regelungen im Mai 2021 bestätigt. Eine Anpassung in der Bilanz 2022 wurde dennoch nicht umgesetzt.

Zum 31.12.2022 bestanden Forderungen aus 69 Wohnungsbaudarlehen. Diese wurden in den Jahren 1970 bis 2014 an verbundene Unternehmen und Dritte zur Mitförderung des sozialen Wohnungsbaues vergeben. Die Darlehen haben eine Laufzeit von 14 bis 100 Jahren. Im HH-Jahr 2022 wurden keine neuen Wohnungsbaudarlehen vergeben. Die Stichprobenprüfung der Wohnbaudarlehen vor Ort ergab keine Beanstandungen. Die vorhandenen Prozessbeschreibungen sind aktuell und nachvollziehbar.

Die Prüfung der Forderungen aus Verlustausgleich ergab, dass die Auszahlungen für den jeweiligen Verlust 2022 nicht mit dem in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Aufwand übereinstimmten. Im Rahmen der Stellungnahme zum Prüfungsbericht 2019 wurde darauf hingewiesen, dass die Aufwendungen erst im Nachhinein erfasst werden, wenn der Verlust tatsächlich entstanden ist. Die Vorauszahlungen der HL basierend auf den jeweiligen Wirtschaftsplänen wurden als unterjährige Liquiditätsunterstützung angesehen. Diese Vorgehensweise sollte nach Ansicht des RPA im Anhang angegeben werden.

Die Forderungen gegen die KWL betrafen das Erschließungsprojekt Johannes-Kepler-Quartier. Der Rückgang der Forderungen resultiert vorrangig aus dem Verkauf von drei weiteren Grundstücken im Jahr 2022 mit einem Erlös von insgesamt 1,1 Mio. EUR (vgl. Punkt 3.1.3). Die Erlöse wurden von der HL an die KWL ausgezahlt. Um Gebühren zu sparen, zahlte die KWL im Gegenzug jedoch bereits vor Endabrechnung des Erschließungsprojekts einen Abschlag aus (4,0 Mio. EUR), der korrekterweise im Jahr 2022 noch nicht ergebniswirksam gezeigt wird. Das RPA bemängelt den Ausweis der Einzahlungen in der Finanzrechnung 2022 unter den sonstigen Auszahlungen sowie die Bilanzverkürzung, da statt einer Verbindlichkeit aus erhaltenen Anzahlungen in Bilanz 2022 die Forderungen reduziert wurden. Die von der KWL gemeldeten, bislang angefallenen Erschließungskosten werden separat unter den Rückstellungen gezeigt (vgl. Punkt 3.6.5).

Das RPA beanstandet, dass im Anhang 2022 irreführend umgeschlagene Verbindlichkeiten angegeben wurden, bei denen es sich vorrangig um ARAP handelte. Wie im VJ wurde der Forderungsverzicht mit Besserungsschein mit der KWL erläutert. Der als Einzahlung aus Rückflüssen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen Dritter in der Finanzrechnung 2022 ausgewiesene Betrag (800 TEUR) wurde jedoch nicht beziffert. Unerwähnt blieb zudem, dass die restliche Forderung aus dem Besserungsschein zum 31.12.2022 unverändert zum VJ 15,2 Mio. EUR betrug.

### **3.2.6 Wertberichtigungen**

Sobald Zweifel an der Werthaltigkeit einer Forderung bestehen oder eine Wertminderung eingetreten ist, sind laut dem betriebswirtschaftlichen Fachkonzept der HL (BWL-Konzept) Wertberichtigungen zu berücksichtigen. Sofern Forderungen ganz oder teilweise wertberichtigt werden müssen, sind zunächst Einzelwertberichtigungen vorzunehmen. Für das verbleibende Wertrisiko soll dann eine Pauschalwertberichtigung auf den verbleibenden Forderungsbestand erfolgen. Das BWL-Konzept der HL sieht vor,

dass für die Berechnung der Pauschalwertberichtigungen Erfahrungswerte von Forderungsausfällen zu dem Forderungsvolumen zugrunde gelegt werden und der hieraus ermittelte prozentuale Wert jährlich überprüft und angepasst wird.

Die Berechnungen der Pauschalwertberichtigungen für den JA 2022 konnten rechnerisch nachvollzogen werden. Die Prüfung führte zu der Feststellung, dass auch auf Forderungen gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts Pauschalwertberichtigungen vorgenommen wurden. Wie im Anhang 2022 zutreffend angegeben, wird bei den Wertberichtigungen bislang weitgehend nicht nach der Rechtsform des Schuldners unterschieden. Nach Ansicht des RPA kann für Forderungen gegen Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts kein allgemeines Ausfallrisiko unterstellt werden. Folglich sind für diese Forderungen keine Pauschalwertberichtigungen zu erfassen.

Im Anhang 2022 wurden die Wertberichtigungen zutreffend beziffert. Korrekt angegeben wurde ebenfalls, dass die Einzelwertberichtigungen bei den sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen im Wesentlichen die GewSt- Forderungen betrafen.

Für die sonstigen privatrechtlichen Forderungen wurden Pauschalwertberichtigungen von 102 TEUR (VJ 139 TEUR) gebildet. Das RPA beanstandet dabei, dass keine einheitliche Behandlung von gleichartigen Forderungen erfolgte. So wurden werthaltige Forderungen, für die monatliche Ratenzahlungen vereinbart und eingehalten wurden, in einem Fall (100 TEUR) bei der Berechnung der Pauschalwertberichtigung einbezogen. In einem anderen Fall (250 TEUR) erfolgte nach Ansicht des RPA zutreffend keine Berücksichtigung.

### **3.2.7 Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen**

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände enthielten zum 31.12.2022 Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen sowie gegen die Stiftungen von mindestens 15,4 Mio. EUR (VJ 14,2 Mio. EUR) ohne Berücksichtigung der Forderungen aus Wohnungsbaudarlehen. Der Anstieg der Forderung beruht im Wesentlichen auf den erhöhten privatrechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen gegen die SIE (vgl. Punkt 3.2.2) sowie dem Rückgang der Forderungen aus dem Erschließungsprojekt Johannes-Kepler-Quartier (vgl. Punkt 3.2.5).

Die Abstimmungen der Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen mit den korrespondierenden JA wurden im Rahmen des JA 2022 nicht geprüft.

### **3.3 Liquide Mittel**

Zum Prüfungsende lagen für alle Banken Saldenbestätigungen vor. Alle aus den Geschäftsbeziehungen mit den angeschriebenen Kreditinstitutionen erwachsenen Konten sowie deren Jahresendsalden im JA 2022 waren korrekt berücksichtigt und sind in die Bilanzposition der liquiden Mittel geflossen.



Bei der systematischen Durchsicht der Zeichnungsberechtigten aller vorliegenden Saldenbestätigungen wurde in zwei Fällen festgestellt, dass nicht zulässige Berechtigungen aufgeführt wurden. Zum Prüfungs-ende wurden diese von der Verwaltung bereits bei den Kreditinstituten beanstandet und es konnten korrigierte Saldenbestätigungen vorgelegt werden.

Die Prüfung der zum Abschlussstichtag gebuchten Kassenbestände ergab keine Bemerkungen. In den liquiden Mitteln 2022 wurden jedoch Handvorschüsse, Briefmarken, Porto und Fahrkarten nicht berücksichtigt.

Auf die Bankguthaben und Kassenbestände aus den GBV von 3,7 Mio. EUR (VJ 3,1 Mio. EUR) kann die HL nicht auf direktem Wege zugreifen. Aus diesem Grunde handelt es sich nach Ansicht des RPA um nicht-disponible Guthaben, die unter der Bilanzposition der sonstigen Vermögensgegenstände anstatt unter den sonstigen privatrechtlichen Forderungen bzw. unter den liquiden Mitteln auszuweisen sind.

Für die liquiden Mittel wurden im Anhang 2022 ergänzende Informationen hinsichtlich des Kontos der Schuldnerberatung gegeben. Es wurde zutreffend darauf verwiesen, dass dieses Konto nicht unter den liquiden Mitteln aufgeführt ist. Die Veränderung der liquiden Mittel im Vergleich zum VJ wurde weder im Anhang noch im Lagebericht erläutert. Eine Analyse der Finanzlage sollte nach Ansicht des RPA ggf. die Darstellung von Liquiditätskennzahlen sowie die Bewertung der Liquiditätslage enthalten.

### **3.4 Aktive Rechnungsabgrenzung**

Zum Bilanzstichtag 2022 gliederten sich die ARAP in die klassischen ARAP (4,8 Mio. EUR, VJ 4,5 Mio. EUR) und die ARAP aus geleisteten Zuschüssen und Zuweisungen (30,2 Mio. EUR, VJ 30,8 Mio. EUR).

#### **3.4.1 ARAP für geleistete Auszahlungen**

Gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen als ARAP anzusetzen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Diese stellen die ARAP im klassischen Sinne dar.

Einen Großteil machten mit 2,8 Mio. EUR die Beamtenbezüge aus (VJ 2,7 Mio. EUR). Die für Beamtenbezüge ausgewiesenen ARAP waren für das RPA nicht ohne Weiteres nachvollziehbar. Die Buchung des ARAP erfolgt nicht über die Ergebnisrechnung bzw. das entsprechende Konto im Personalaufwand. Die Erfassung des ARAP wurde über die fremden Finanzmittel vorgenommen. Dagegen war keine Auszahlung im Dezember 2022 für die Beamtenbezüge Januar 2023 in der Finanzrechnung 2022 unter den Auszahlungen für Personalaufwand erkennbar. Die Auszahlungen für den Januar 2023 wurden bei den Personalauszahlungen im Januar 2023 ausgewiesen. Diese Vorgehensweise bei den Buchungen und Darstellungen in der Finanzrechnung wurde im VJ damit begründet, dass die im Voraus zu zahlenden Beamtenvergütungen als ein Vorschuss auf die Leistung des nächsten Monats angesehen werden, woraus sich die Pflicht ergibt, diese als fremde Finanzmittel auszuweisen. Dieser Argumentation kann das RPA nicht folgen. Abgrenzungsbuchungen sind ausschließlich über die Ergebnisrechnung zu erfassen. Buchungen in der Finanzrechnung sind hierbei vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Auszahlungen für Personal stellen darüber hinaus keine fremden Finanzmittel dar. Der Ausweis der

Auszahlung unter den Personalauszahlungen 2023 entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Im JA 2022 erfolgte insofern nach Ansicht des RPA eine Falschdarstellung in der Finanzrechnung.

### **Wertgrenze**

Im Anhang 2022 wurde erläutert, dass bis zum JA 2021 in der Regel Einzelfälle über 5 TEUR abgegrenzt wurden. Diese Wertgrenze wurde auch durch das Jahresrundschreiben 2022 kommuniziert. In § 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik oder den zugehörigen Erläuterungen findet sich hingegen kein Ermessensspielraum für eine Wertgrenze. Fallen Zahlung und Aufwand bzw. Ertrag in unterschiedliche HH-Jahre, ist zur ordnungsgemäßen Ergebnisermittlung eine Rechnungsabgrenzung vorzunehmen. Dabei gab es im gemeindlichen Haushaltsrecht zu keiner Zeit eine Regelung zu einer Wertgrenze, unterhalb derer keine Rechnungsabgrenzung erfolgen muss. Zwischen dem RPA und der Verwaltung erfolgte eine praxisorientierte Einigung, wonach geringfügige Sachverhalte nicht abgegrenzt werden. Dabei wurden die GWG-Grenzen herangezogen, sodass Sachverhalte über 150 EUR (2022) bzw. 250 EUR (ab 2023) bei der Rechnungsabgrenzung Berücksichtigung finden sollen.

### **Leistungen nach dem SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende**

Gemäß § 42 Abs. 1 SGB II sollen die Leistungen monatlich im Voraus erbracht werden. Mit Buchungsdatum im Dezember 2022 wurden daher 4,8 Mio. EUR für den Januar 2023 an die Bundesagentur für Arbeit für die Leistungsbeteiligung nach § 22 Abs. 1 SGB II (Kosten der Unterkunft und Heizung) vorausgezahlt. Die 4,8 Mio. EUR wurden jedoch entgegen § 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik nicht als ARAP abgegrenzt, sondern unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen.

Das RPA beanstandet diesen falschen Ausweis, da er dazu führte, dass das Vermögen der HL zu hoch abgebildet wurde. Die 4,8 Mio. EUR stellen kein Vermögen der HL dar.

### **Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) und Bundesteilhabegesetz**

Gemäß § 44 Abs. 4 SGB XII sind Leistungen zur Deckung von wiederkehrenden Bedarfen monatlich im Voraus zu erbringen. Das RPA hat 11,0 Mio. Auszahlungen im Dezember 2022 für den Januar 2023 für diverse soziale Leistungen (hauptsächlich nach SGB XII und Bundesteilhabegesetz) identifiziert. Die Sozialleistungen wurden aus der Fachsoftware des Bereichs Soziale Sicherung über Sammelposten in die Buchhaltungssoftware der HL übernommen. Der zugehörige Aufwand wurde korrekt erst im Januar 2023 gebucht und die Auszahlungen im Dezember 2022 korrekt in der Finanzrechnung unter den Transferauszahlungen gezeigt. Für diese Auszahlungen wurden in der Bilanz 2022 statt eines ARAP jedoch sonstige Vermögensgegenstände ausgewiesen.

Das RPA beanstandet diesen falschen Ausweis, da er dazu führt, dass das Vermögen der HL zu hoch abgebildet wurde. Mindestens 11,0 Mio. EUR stellten kein Vermögen der HL dar.

### **Versorgungsbezüge**

Die VAK führte als Dienstleister für die HL die Auszahlungen der Versorgungsbezüge an die Empfangenden aus. Im Dezember 2022 wurden für die Versorgungsbezüge des Januars 2023 ein monatlicher Abschlag für die Versorgungsbezüge sowie das Dienstleistungsentgelt von der HL an die VAK gezahlt (2,1 Mio. EUR). Die gewählte buchungstechnische Abwicklung der Auszahlungen im Dezember 2022

fürhte zu dem fehlerhaften Ausweis debitorischer Kreditoren unter den sonstigen Vermögensgegenständen. Das RPA beanstandet diesen falschen Ausweis, da er dazu führt, dass das Vermögen der HL zu hoch abgebildet wurde. Die 2,1 Mio. EUR stellen kein Vermögen der HL dar. Diese Vorgänge müssen als ARAP gezeigt werden.

Die klassischen ARAP wurden folglich durch den fehlerhaften Bilanzausweis von Auszahlungen unter den sonstigen Vermögensgegenständen um insgesamt mindestens 17,9 Mio. EUR zu niedrig im JA 2022 ausgewiesen.

### **3.4.2 ARAP aus geleisteten Zuschüssen und Zuweisungen**

Gemäß § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik sind bei geleisteten Zuschüssen und Zuweisungen für Vermögensgegenstände, an denen die Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum hat, die Vermögensgegenstände zu aktivieren. Andere geleistete Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen sind als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren.

Die HL bilanzierte zum 31.12.2022 ARAP in Höhe von 30,2 Mio. EUR (VJ 30,8 Mio. EUR). Die ARAP aus geleisteten Zuschüssen und Zuweisungen setzten sich zum Bilanzstichtag im Wesentlichen aus ARAP für Zuweisungen bzw. Zuschüsse an verbundene Unternehmen (8,5 Mio. EUR, VJ 8,7 Mio. EUR), sonstige öffentliche Sonderrechnungen (7,1 Mio. EUR, VJ 7,5 Mio. EUR), übrige Bereiche (6,2 Mio. EUR, VJ 5,6 Mio. EUR), private Unternehmen (5,6 Mio. EUR, VJ 6,0 Mio. EUR) sowie an das Land (2,7 Mio. EUR, VJ 2,8 Mio. EUR) zusammen.

Die Auflösungen wurden mit der Ergebnisrechnung abgestimmt. Feststellungen ergaben sich nicht.

#### **Zuweisungen an das Land**

Unverändert zum VJ handelt es sich um ARAP für Kreuzungsvereinbarungen mit der Deutschen Bahn Netz AG und dem Land. Das Land hat die Verlegung und den Neubau der B207 ausgeführt. In dem Zuge wurden die Bahnübergänge Schanzenbergweg und Blankensee errichtet. Die HL beteiligte sich an den Baukosten und zahlte in den VJ 3,1 Mio. EUR. Die Straßenanlagen der Überführungen befinden sich im Eigentum der HL. Da es sich um Zuschüsse zu Baukosten handelte, die auch zu Eigentum der HL führten, ist aus Sicht des RPA gemäß § 40 Abs. 7 Satz 1 GemHVO-Doppik ein Vermögensgegenstand (Straße) zu aktivieren. Die relevante städtische Buchungsanweisung sieht bei einer Baukostenbeteiligung mit Erlangung von (Teil-Eigentum) ebenfalls einen Anlagenzugang vor. Das RPA beanstandet, dass im Jahr 2022 weiterhin keine Aufteilung nach geleistetem Zuschuss und Anlagevermögen erfolgte. Die ARAP für Zuweisungen an das Land wurden zum Bilanzstichtag 2022 somit in nicht bezifferbarer Höhe zu hoch im JA 2022 ausgewiesen.

#### **Zuschüsse an verbundene Unternehmen**

Die Zuschüsse an verbundene Unternehmen entfallen vorrangig auf Eigenanteile bezüglich der Maßnahmen des Städtebaulichen Denkmalschutzes (2,0 Mio. EUR, VJ 2,0 Mio. EUR), die Possehlbrücke (1,8 Mio. EUR, VJ 1,9 Mio. EUR), den Wagenfähranleger (1,6 Mio. EUR, VJ 1,8 Mio. EUR), die Große Burgstraße (1,5 Mio. EUR, VJ 1,5 Mio. EUR), die VT (0,9 Mio. EUR, VJ 0,9 Mio. EUR) sowie Städtebaufördermittel Altstadt (0,3 Mio. EUR, VJ 0,3 Mio. EUR).



Die ausgewiesenen ARAP für Eigenanteile des Städtebaulichen Denkmalschutzes resultierten aus Korrekturen für die Jahre 2013-2015. Auflösungen der ARAP wurden bislang nicht vorgenommen. Auskunftsgemäß werden durch die Maßnahmen des Städtebauförderungsprogramm Vermögensgegenstände entstehen, die bei der HL nach Fertigstellung bilanziert werden. Die Auflösungen sollen dann entsprechend erfolgen. Nach Ansicht des RPA sollte diese Vorgehensweise im Anhang aus Transparenzgründen erläutert werden. Für das RPA war zudem nicht nachvollziehbar, auf welche konkreten Fördermaßnahmen die ARAP entfielen. Auf Nachfrage erklärte die Kommunalaufsicht im März 2023, dass Eigenanteile unter den sonstigen Vermögensgegenständen auszuweisen sind.

Durch den Ersatzbau der Possehlbrücke mussten die Leitungen für Abwasser und Wasser, Gas sowie Storm verlegt werden. Die Baukosten der Brücke waren von der HL zu tragen. Die Leitungen gehören jedoch nicht der HL, sondern der EBL bzw. der Netz Lübeck GmbH. Die hierfür entstandenen Baukosten (Wasser/ Abwasser 0,6 Mio. EUR; Gas und Strom 1,8 Mio. EUR) hatte die HL zu erstatten. Im VJ wurden von der HL gegen die EBL hingegen Erstattungsforderungen in Höhe von 0,5 Mio. EUR für Kosten der Leitungsumlegung sowie Wartung und Reinvestition ausgewiesen, wovon 0,4 Mio. EUR auf den ARAP entfielen. Unklar ist, auf welcher Rechtsgrundlage die Kosten in Rechnung gestellt wurden. Es liegen keine Informationen vor, dass eine gültige Kostenteilungsvereinbarung gegeben ist. Auskunftsgemäß ist eine erneute Prüfung durch den Bereich Recht geplant. Die Erstattung durch die EBL ist bislang nicht erfolgt. Die im Anhang 2022 hierzu unter den Verbindlichkeiten enthaltene Darstellung, dass eine Abrechnung im Gutschriftenverfahren vorgenommen wurde, ist folglich nicht zutreffend.

Der ARAP für den Wagenfähnanleger beruhte auf Zuschüssen zur Sanierung und teilweisen Erneuerung des Priwall-Fähnanlegers, die die HL in den Jahren 2013, 2014 und 2017 ausgezahlt hatte. Die Auflösung des ARAP erfolgte teilweise bereits vor der tatsächlichen Auszahlung. Der ARAP wird dadurch in unwesentlicher Höhe zu niedrig ausgewiesen. Eine Korrektur wird nicht vorgenommen.

Der ARAP für die Große Burgstraße betraf ein von der HL im Jahr 2014 erworbenes bebauten Grundstück. Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms Stadt und Entwicklung bei den Maßnahmen „Altstadt“ hatte die HL das Gebäude von der Trave als Sanierungsträger entwickeln und vermarkten lassen. In 2020 wurden nach Abschluss der Sanierung Miteigentumsanteile an dem Gebäude für insgesamt 1,5 Mio. EUR veräußert. Auskunftsgemäß werden diese Erlöse als Eigenanteile der HL angesehen und deren Einlage in das Sondervermögen des Sanierungsträgers durch den Ausweis als ARAP abgebildet. Auflösungen zu diesen ARAP erfolgten bislang nicht. Für das RPA ist die Einordnung der Verkaufserlöse aus der abgeschlossenen Sanierung als Eigenanteile nicht nachvollziehbar. Die Prüfung ist daher nicht abgeschlossen.

Der ARAP für Zuschüsse an die Stiftung beinhaltete die von der HL auf der Grundlage von Zuwendungsbescheiden aus dem Jahr 1998 erfolgten Auszahlungen, die bis zum Jahr 2000 in Höhe von insgesamt 2,2 Mio. EUR an die Stiftung für zwei Alten- und Pflegeheime vorgenommen wurden. Die Prüfung führte zu keinen Feststellungen.

Die ARAP für Zuschüsse im Zusammenhang mit Städtebaufördermittel Altstadt wurden bislang nicht detailliert geprüft. Auskunftsgemäß handelt es sich ebenfalls um Eigenanteile der HL, hier konkret für das Städtebauförderungsprogramm „Sanierung und Entwicklung“. Demnach wären diese Sachverhalte wie die Eigenanteile des Städtebaulichen Denkmalschutzes unter den sonstigen Vermögensgegenständen auszuweisen.



## **Zuschüsse an sonstige öffentliche Sonderrechnungen**

Bei den Zuschüssen an sonstige öffentliche Sonderrechnungen sind vor allem die Eisenbahnbrücke St. Lorenz (1,6 Mio. EUR, VJ 1,7 Mio. EUR), die Eisenbahnbrücke Roter Löwe (0,2 Mio. EUR, VJ 0,2 Mio. EUR) und die Kanalbrücke Oberbüssau (1,9 Mio. EUR, VJ 2,0 Mio. EUR) zu nennen. Ebenso sind ARAP für die Zahlungen von Vorteilsausgleich für die St. Lorenzbrücke (1,8 Mio. EUR, VJ 2,0 Mio. EUR) und die Brücke Roter Löwe (0,2 Mio. EUR, VJ 0,2 Mio. EUR) ausgewiesen.

Dem ARAP für die Eisenbahnbrücke St. Lorenz lag eine Kreuzungsvereinbarung zwischen der HL und der Deutsche Bahn Netz AG aus 2006 zugrunde, aufgrund derer die HL Anteile an den Baukosten und einen Vorteilsausgleich zu zahlen hatte. Die Schlussabrechnung der Deutsche Bahn Netz AG erfolgte in 2019, die HL wickelte die Maßnahme erst in 2020 ab und nahm die notwendigen Umbuchungen und Korrekturen vor. Die HL zahlte insgesamt 6,2 Mio. EUR. Davon waren 4,2 Mio. EUR bereits vor der EB ausgezahlt worden, zunächst fälschlich als Vorteilsausgleich im immateriellen Vermögen bilanziert und teilweise abgeschrieben (Restbuchwert 2019: 2,3 Mio. EUR). Diese Anlage wurde in 2020 vom immateriellen Vermögen umgebucht zum ARAP für Zuschüsse an private Unternehmen und in 2021 umgegliedert zum ARAP für Zuschüsse an Sonderrechnungen (2,0 Mio. EUR). Nach Ansicht des RPA handelt es sich nicht um geleistete Zuschüsse für die Anschaffung bzw. Herstellung von fremden Vermögen nach § 40 Abs. 7 GemHVO. Gemäß der städtischen Arbeitsanweisung stellt der erhaltene Vorteil eine Entschädigung dar, die konsumtiv als sonstiger Aufwand zu erfassen ist. Das RPA beanstandet, dass die erforderlichen Korrekturen im JA 2022 nicht umgesetzt wurden und weiterhin ARAP für Vorteilsausgleiche bilanziert werden.

Der ARAP für die Eisenbahnbrücke Roter Löwe entspricht inhaltlich dem ARAP für die Eisenbahnbrücke St. Lorenz. Das RPA beanstandet, dass die erforderlichen Korrekturen im JA 2022 nicht umgesetzt wurden.

Dem ARAP für die Kanalbrücke Oberbüssau lag eine Kreuzungsvereinbarung der HL mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes aus dem Jahr 2017 zugrunde. Die HL beteiligt sich an den Baukosten der Brücke und erhält das Eigentum an den Rampen, dem Straßenbelag und der Straßenbeleuchtung. Durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes wurde für die Maßnahme in 2021 die Schlussabrechnung erstellt. Der ARAP war kein Schwerpunkt in der Prüfung 2022 und wird daher im JA 2023 weiterverfolgt.

Die ARAP für Zuweisungen an Sonderrechnungen wurden zum Bilanzstichtag 2022 somit um 2,0 Mio. EUR bezüglich der geleisteten Zahlungen für Vorteilsausgleich zu hoch ausgewiesen. Zudem wurde im Anhang 2022 fälschlicherweise erläutert, dass die Vorteilsausgleiche unter den immateriellen VG bilanziert werden. Bereits seit 2020 erfolgt der Ausweis unter ARAP.

## **Zuschüsse an private Unternehmen**

Die ARAP betrafen zum Bilanzstichtag 2022 im Wesentlichen Zuschüsse an die Flughafen GmbH & Co. KG (4,6 Mio. EUR, VJ 4,9 Mio. EUR) sowie die Geniner Brücke (0,5 Mio. EUR, VJ 0,5 Mio. EUR).

Die Zuschüsse an die Flughafen GmbH & Co. KG (3,4 Mio. EUR) betreffen u. a. Entwässerungsanlagen, einen Hangar, ein Sicherheitssystem und die Sanierung des Terminaldaches. In einer Vereinbarung mit dem damaligen Insolvenzverwalter und dem Betreiber des Flughafens hatte sich die HL im Jahr 2016

verpflichtet, bis zu 5,5 Mio. EUR als Investitionszuschuss an die Betreibergesellschaft nach Vorlage entsprechender Rechnungen zu gewähren. Im Jahr 2019 wurden 2,1 Mio. EUR sowie im Jahr 2020 weitere 3,4 Mio. EUR geleistet. Gemäß § 40 Abs. 7 S.2 GemHVO sind aktivierte Zuschüsse für die Anschaffung oder Herstellung von Grundstücken, Infrastrukturvermögen und Bauten auf fremdem Grund und Boden jährlich mit einem Satz von 4 % und von anderen Vermögensgegenständen mit 10 % aufzulösen. Bei dem Hangar und dem Terminal handelt es sich gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden (VV-Kontenrahmen) um Infrastrukturvermögen, sodass der ARAP damit über 25 Jahre aufgelöst werden müssen. Das RPA beanstandet, dass lediglich die ARAP für Entwässerungsanlagen über 25 Jahre, die ARAP für den Hangar und das Terminaldach stattdessen jeweils über 10 Jahre aufgelöst werden.

Der ARAP für die Geniner Brücke betrifft inhaltlich einen von der HL an die Deutsche Bahn Netz AG gezahlten Vorteilsausgleich. Entsprechend den unter den Zuschüssen für Sonderrechnung gezeigten ARAP für Vorteilsausgleich ist nach Ansicht des RPA auch hier die Bilanzierung eines ARAP nicht zulässig. Es handelt sich um sonstigen Aufwand.

Die ARAP für Zuweisungen an private Unternehmen wurden zum Bilanzstichtag 2022 somit um 0,5 Mio. EUR zu hoch ausgewiesen. Zudem wurde im Anhang 2022 fälschlicherweise erläutert, dass die Vorteilsausgleiche unter den immateriellen Vermögensgegenständen bilanziert werden. Bereits seit 2020 erfolgt der Ausweis unter ARAP.

### **Zuschüsse an übrige Bereiche**

Die ARAP werden vor allem für diverse kommunale Eigenanteile (3,4 Mio. EUR, VJ 2,9 Mio. EUR), Zuschüsse an Sportvereine (1,3 Mio. EUR, VJ 1,1 Mio. EUR) sowie Zuschüsse an die Stiftung Haus der Jugend (1,0 Mio. EUR, VJ 1,1 Mio. EUR) ausgewiesen.

Der ARAP für die Stiftung „Haus der Jugend“ betrifft die energetische Sanierung des Jugendzentrums Burgtor aus dem Jahr 2012. Einen Zuwendungsbescheid der HL an die Stiftung gibt es nicht. Grundlage ist ein Überlassungsvertrag aus dem Jahr 1962, wonach die HL als Nutzerin die gesamte Instandsetzung für das Gebäude der Stiftung übernimmt. Bemerkungen ergaben sich nicht.

Die ARAP für kommunale Eigenanteile stehen im Zusammenhang mit der Städtebauförderung. Die größten ARAP entfallen auf die Fördermaßnahmen Soziale Stadt Moisling (1,7 Mio. EUR, VJ 1,5 Mio. EUR) sowie allgemeine Städtebauförderung (0,9 Mio. EUR, VJ 0,8 Mio. EUR). Diese Sachverhalte sind nach Ansicht des RPA wie die Eigenanteile bei den Zuschüssen des Städtebaulichen Denkmalschutzes bzw. der Städtebaufördermittel Altstadt unter den sonstigen Vermögensgegenständen auszuweisen.

## **3.5 Sonderposten**

Die Sonderposten (301,0 Mio. EUR, VJ 273,6 Mio. EUR) setzten sich zum 31.12.2022 insbesondere aus Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen (181,3 Mio. EUR (VJ 181,3 Mio. EUR), aufzulösende Zuschüsse (108,7 Mio. EUR, VJ 105,9 Mio. EUR) sowie aufzulösende Beiträge zusammen (12,6 Mio. EUR, VJ 12,6 Mio. EUR) zusammen.

### 3.5.1 Aufzulösende Zuschüsse

Die aufzulösenden Zuschüsse umfassten im Wesentlichen Zuschüsse von übrigen Bereichen (80,1 Mio. EUR, VJ 79,1 Mio. EUR), Zuschüsse von privaten Unternehmen (15,9 Mio. EUR, 15,4 Mio. EUR), Spenden von privaten Unternehmen (10,7 Mio. EUR, VJ 10,7 Mio. EUR) sowie Zuschüsse von verbundenen Unternehmen (1,2 Mio. EUR, VJ 0,9 Mio. EUR).

Die Zuschüsse von übrigen Bereichen betrafen vorrangig Gebäude (36,0 Mio. EUR), Straßen (10,7 Mio. EUR), Brücken (18,5 Mio. EUR) sowie AiB (9,5 Mio. EUR). Die Sonderposten für Zuschüsse von privaten Unternehmen entfielen insbesondere auf Brücken (7,9 Mio. EUR), AiB (2,9 Mio. EUR), Straßen (1,9 Mio. EUR) und Gebäude (2,2 Mio. EUR). Spenden von privaten Unternehmen bezogen sich maßgeblich auf Gebäude (7,9 Mio. EUR) sowie AiB (2,0 Mio. EUR).

Im Anhang 2022 wurden zu den aufzulösenden Zuschüssen diverse Erläuterungen vorgenommen. Nicht alle Angaben waren dabei zutreffend. Hinsichtlich der Gebäude wurde auf die EB-Korrekturen verwiesen, die im Jahr 2022 ergebniswirksam vorgenommen wurden. Die Korrekturen wurden in diesem Zusammenhang mit 13,4 Mio. EUR beziffert. Nicht transparent erläutert wird, dass es sich bei diesen 13,4 Mio. EUR nicht um Restbuchwerte handelte. In der Ergebnisrechnung 2022 wurden lediglich 0,8 Mio. EUR wirksam (vgl. Punkt 4.6).

Für die wesentlichen Sonderposten wurden korrekt die Bahnhofsbrücke und die Nordtangente benannt. Bei Letzterer fehlte ein Hinweis, dass der genannte Sonderposten (21,3 Mio. EUR) in Höhe von 16,1 Mio. EUR vor allem Zuschüsse für die Eric-Warburg-Brücke betraf.

Des Weiteren wird unzutreffend im Anhang 2022 angegeben, dass ein Sonderposten für eine gespendete Kunstsammlung ausgewiesen wird (10,0 Mio. EUR). Die Kunstsammlung wird unter den Sonderrücklagen bilanziert.

Bei den Zuschüssen von verbundenen Unternehmen wurde bereits im Jahr 2015 eine Differenz zwischen Anlagevermögen und Sonderposten in Höhe von 600 TEUR für die Baltische Allee festgestellt. Der dem Zuschuss zugrundeliegende Erschließungsvertrag mit der KWL stammte aus dem Jahr 2002, die Einzahlung des Abschlags von 600 TEUR erfolgte im HH-Jahr 2016. Die Schlussrechnung der HL wurde im HH-Jahr 2017 gestellt und von der KWL ausgeglichen (151 TEUR). Auch zum Bilanzstichtag 2022 werden weiterhin nicht nachvollziehbar höhere Restbuchwerte für Sonderposten für Zuschüsse verbundener Unternehmen (504 TEUR, AHK 609 TEUR) und Zuweisungen des Landes (801 TEUR, AHK 968 TEUR) als Restbuchwerte im Anlagevermögen (1.165 TEUR, AHK 2.829 TEUR) ausgewiesen. Angaben zu diesen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden im Anhang 2022 nicht gemacht.

Die Einzahlungen für die Zugänge bei den Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse wurden in Stichproben zur Finanzrechnung 2022 abgestimmt. Es ergaben sich keine Auffälligkeiten.

Für die aufzulösenden Zuschüsse wurden die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten zur Ergebnisrechnung 2022 abgestimmt. Feststellungen wurden nicht getroffen.

### **3.5.2 Aufzulösende Zuweisungen**

Die aufzulösenden Zuweisungen betrafen, wie im Anhang 2022 zutreffend erwähnt, vorrangig die Zuweisungen des Landes und des Bundes. Die größeren Sonderposten zum Bilanzstichtag wurden im Anhang 2022 benannt. Für die aufzulösenden Zuweisungen des Landes wurden zudem die wesentlichen Zugänge 2022 beziffert. In Stichproben wurden die entsprechenden Einzahlungen in der Finanzrechnung 2022 abgestimmt. Anmerkungen ergaben sich nicht.

Die Abstimmung der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten aus den aufzulösenden Zuweisungen des Bundes und des Landes zur Ergebnisrechnung 2022 ergab keine Auffälligkeiten.

### **3.6 Rückstellungen**

Im Anhang 2022 wurden die Rückstellungen nach Rückstellungsarten aufgegliedert. Die Abstimmung zu den in der Bilanz ausgewiesenen Werten hat keine Auffälligkeiten ergeben. Die Beträge der einzelnen Rückstellungsarten wurden korrekt übernommen.

Das RPA begrüßt, dass im Jahresabschlussrundschreiben 2022 für die Bildung einzelner Rückstellungsarten erstmals keine Wertgrenze vorgesehen ist, ab der Rückstellungen zu buchen sind.

#### **3.6.1 Pensions- und Beihilferückstellungen**

Die Pensionsrückstellungen 2022 entsprachen dem VAK-Gutachten, welches für die Erstellung des JA 2022 vorlag. Die Berechnungen der Pensionsrückstellungen (462,4 Mio. EUR) für die einzelnen Verbeamteten waren nicht Prüfungsgegenstand.

Insgesamt wurden 808 versorgungsberechtigte aktive Beamt:innen (VJ 802) und 746 pensionierte Versorgungsempfänger:innen (VJ 744) berücksichtigt. Der von der VAK berechnete Gesamtwert der Rückstellungen wurde vom Bereich Personal für zwischenzeitlich an andere Dienstherrn gewechselte Beamt:innen auf Grundlage der Vorjahreswerte erhöht, sofern ein Ausgleich nach dem Versorgungslastenausgleichsgesetz zum Jahresende noch nicht erfolgt war. Diese Verfahrensweise wird vom RPA mitgetragen. Die Erhöhung der Rückstellungen in 2022 um 9,9 Mio. EUR erscheint aufgrund der gestiegenen Anzahl der Versorgungsberechtigten und der allgemein steigenden Lebenserwartung in ihrer Größenordnung plausibel.

Die Aufwendungen aus der Zuführung zu den Pensionsrückstellungen sowie der Verbrauch der Rückstellungen waren im Detail nicht prüffähig. Ein nach GemHVO-Doppik nicht pflichtiger Rückstellungsspiegel über die einzelnen Vorgänge der Zuführungen, Verbräuche und Auflösungen von Pensionsrückstellungen wird derzeit nicht geführt. Monatliche Verbuchungen in unterschiedlicher Höhe stellten lediglich den saldierten Wert von Zuführungen und Verbräuchen dar, wie sie der Buchhaltung vom Bereich Personal gemeldet werden. Daneben wurden die Rückstellungen durch monatliche Abschläge für Versorgungsbezüge in gleichbleibender Höhe von 2,0 Mio. EUR reduziert.

Hinsichtlich der buchungsmäßigen Darstellung der Pensionsrückstellungen hatte das Innenministerium auf Anfrage des RPA klargestellt, dass die im Dezember im Voraus geleistete Abschlagszahlung für Januar

als ARAP auszuweisen ist und die Abschlagszahlungen grundsätzlich keinerlei Einfluss auf die Buchung der Auflösungen und Zuführungen der Pensionsrückstellungen haben. Die Umsetzung dieser Vorgaben erfolgte auch im JA 2022 noch nicht. Die Verwaltung wird um die Durchführung von entsprechenden Buchungen ab dem JA 2023 sowie entsprechende Erläuterungen im Anhang gebeten.

Sowohl im Anhang 2022 als auch im Lagebericht 2022 wurde darauf hingewiesen, dass die landesrechtlich vorgegebene Abzinsung um 5 % derzeit und langfristig am Kapitalmarkt nicht zu erzielen ist und damit eine zu niedrige Rückstellung in der Bilanz abgebildet wird. Diese Einschätzung ist für das RPA nachvollziehbar. Ein Rechenbeispiel zur Verdeutlichung wird nicht gegeben bzw. die zu erwartende, hohe Differenz nicht beziffert.

In 2022 erfolgte, wie im Anhang beschrieben, die Berechnung und Verbuchung der Beihilferückstellungen der Höhe nach korrekt als durchschnittlicher Prozentwert der dem HH-Jahr 2022 vorausgehenden drei Jahre, entsprechend dem Verhältnis der ausgeführten Pensionszahlungen zu den ausgeführten Beihilfezahlungen an Versorgungsempfänger:innen. Der von der Verwaltung ermittelte Prozentwert von 15,89 % konnte rechnerisch nachvollzogen werden.

### **3.6.2      Altersteilzeitrückstellungen**

Für die künftigen Verpflichtungen aus vertraglich geschlossenen Altersteilzeitvereinbarungen (ATZ) sind Rückstellungen zu passivieren.

Der Anstieg der Rückstellungen um 743 TEUR wurde im Anhang 2022 zutreffend beziffert.

In 2022 bestanden mit 45 Mitarbeitenden Vereinbarungen über Altersteilzeit, hiervon befanden sich 8 Mitarbeitende in der Freistellungsphase. Den Zuführungen zu ATZ-Rückstellungen in Höhe von 1,4 Mio. EUR (VJ 1,2 Mio. EUR) stand ein Verbrauch in Höhe von 622 TEUR (VJ 462 TEUR) gegenüber. Dem RPA lagen monats- und fallbezogene Unterlagen für alle Entnahmen und Zuführungen vor, die in Stichproben auf Plausibilität geprüft und nachvollzogen werden konnten.

Die Verbräuche für die sich in der Freizeit-/Ruhephase befindenden ATZ-Beschäftigten sowie die Aufstockungsbeträge aller ATZ-Fälle wurden nachvollziehbar dokumentiert. Hinsichtlich der Bewertung der Rückstellungen lagen keine Anhaltspunkte für eine wesentliche Falschberechnung der in 2022 gebuchten ATZ-Fälle vor.

Wie in den VJ wurde gemäß der Wahlmöglichkeit auf eine Abzinsung des Rückstellungsbetrages verzichtet. Dieser Verzicht ist für das RPA aufgrund der anhaltenden Kreditmarktsituation niedriger Zinserträge nachvollziehbar.

Die in der Bilanz ausgewiesenen Beträge für die ATZ-Rückstellungen 2022 sowie für das VJ stimmen mit den Betragsangaben im Anhang überein. Die im Anhang 2022 vorhandene Erläuterung zu den ATZ-Rückstellungen war zutreffend und ausreichend.



### 3.6.3 Altlastenrückstellungen

Für zwei Altlasten wurden zum Bilanzstichtag 31.12.2022 Rückstellungen in Höhe von insgesamt 1,4 Mio. EUR gebildet (VJ 1,6 Mio. EUR). Gemäß den Erläuterungen zu § 24 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO-Doppik dienen die Rückstellungen als Vorsorge für die anstehende Sanierung von Altlasten. Das BWL-Konzept der HL sieht vor, dass für altlastenbehaftete Flächen in Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen für die Schadensbeseitigung Rückstellungen zu bilden sind, sofern zum Bilanzstichtag eine Verpflichtung zur Sanierung besteht. Diese Sanierungsverpflichtung wird laut dem BWL-Konzept aus der Eigentümerstellung der HL für die altlastenbehafteten Flächen abgeleitet. Wie im Anhang 2022 erläutert, wurde darüber hinaus für die Rückstellungsbildung jedoch nicht bereits auf das tatsächliche Bestehen der Altlast, sondern das Vorliegen einer konkreten Sanierungsabsicht in Form eines Sanierungsbeschlusses abgestellt. Nach Auffassung des RPA ist dies unzulässig. Das BWL-Konzept der HL verweist dabei darauf, dass ein vorhandenes Kataster mit altlastverdächtigen Flächen zwar vorliegt, jedoch reine Verdachtsfälle bei der Bildung der Rückstellung nicht berücksichtigt wurden. Eine Aufklärung bestehender Verdachtsfälle ist in der Regel nicht erfolgt. Eine Untersuchung findet lediglich anlassbezogen statt, z. B. bei Bauvorhaben, Planfeststellungen oder Grundstücksveräußerungen. Gemäß dem BWL-Konzept wurde, wie im Anhang 2022 angegeben, stattdessen für alle städtischen Grundstücke, für die ein Altlastenverdacht bestand, bei der Bewertung zur EB ein Wertabschlag von 50 % vorgenommen. Dies ist nach Ansicht des RPA grundsätzlich unzulässig.

Die Vollständigkeit der Altlastenrückstellungen muss sichergestellt sein. Auskunftsgemäß sind im HH-Jahr 2022 auf städtischen Grundstücken keine neuen Altlasten identifiziert worden, für die Rückstellungen hätten gebildet werden müssen.

Die betragsmäßig größte Rückstellung betrifft wie im VJ mit 1,4 Mio. EUR die Altlastensanierung auf der Teerhofinsel. Die Rückstellung basierte auf zwei Gutachten aus den Jahren 2005 bzw. 2008. Das Altlastenrisiko für dieses Grundstück wurde sowohl mit einem 50 %igen Abschlag bei der Bewertung des Grundstückes (175 TEUR) als auch mit der Rückstellung von 1,4 Mio. EUR in der Bilanz abgebildet. Dies entsprach nicht den Vorgaben des HL-eigenen BWL-Konzeptes, wonach der Grundstückswert in voller Höhe auf der Aktivseite darzustellen ist, wenn die Sanierungskosten passiviert werden. Einen konkreten Anfangstermin für die Umsetzung der Sanierung gibt es auskunftsgemäß bisher nicht. Bislang liegt kein Sanierungsbeschluss der Bürgerschaft vor. Ein Sanierungsplan vom 28.06.2022 liegt dem Bereich vor und weist drei Varianten für die Sanierung aus, die Sanierungsmaßnahme wird für 2024/2025 geplant.

Die HL hat sich vertraglich verpflichtet, sämtliche Kosten, Aufwendungen oder Ansprüche Dritter bei der Beseitigung von Altlasten auf dem Flughafengrundstück und den ehemaligen Grundstücken der Flughafen Lübeck GmbH, die gemäß einer bestandskräftigen behördlichen Verfügung notwendig sind, zu übernehmen. Eine entsprechende Altlastenrückstellung wurde bislang nicht gebildet. Der Bereich begründete dies damit, dass das Risiko für ggf. vorhandene Altlasten als höchst unwahrscheinlich angesehen und daher auf die Bildung einer Altlastenrückstellung verzichtet wurde.

Es ist erforderlich, die marktpreisgerechten Sanierungskosten jährlich zu ermitteln und eine Zuführung zu allen Altlasten vorzunehmen, für die die Sanierung nicht abgeschlossen ist. So betreffen beispielsweise die im Anhang 2022 genannten Verbräuche nicht die konkrete Sanierung der Altlast für die Kanalstraße (11 TEUR) oder das Geniner Ufer (38 TEUR), sondern lediglich laufende Sicherungsmaßnahmen.

Die Altlasten und die Sanierungspflichten, somit auch die Pflicht zur Bildung von Rückstellungen, bestehen unverändert, wurden jedoch unzulässig nicht bzw. der Höhe nach nicht korrekt in der Bilanz abgebildet.

Die Altlastenrückstellungen werden zum Bilanzstichtag 31.12.2022 folglich zu niedrig ausgewiesen.

### **3.6.4           Verfahrensrückstellungen**

Im Anhang 2022 wurde zutreffend erläutert, dass zum Bilanzstichtag 2022 nur noch für ein laufendes Gerichtsverfahren Rückstellungen bilanziert sind.

Fraglich ist die Vollständigkeit der Rückstellungen. So wird auskunftsgemäß beispielsweise durch die Abteilung Personalwirtschaft eine Übersicht über anhängige arbeitsrechtliche Gerichtsverfahren geführt. Eine Meldung bzw. Verarbeitung im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten erfolgt allerdings nicht durch den Bereich Personal. Rückstellungen wären nach dortiger Ansicht durch die Bereiche zu bilden und der Bereich Personal würde im Einzelfall entsprechend erinnern.

### **3.6.5           Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist**

Gemäß § 24 Abs.1 Nr. 10 GemHVO-Doppik sind Pflichtrückstellungen für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist, zu bilden. Die Bezeichnung in der Bilanz der HL als „Rückstellung, fehlende Rechnung“ entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben.

Wesentliche Rückstellungen wurden im HH-Jahr 2022 für die Bereiche Wirtschaft und Liegenschaften (2,7 Mio. EUR; VJ 2,5 Mio. EUR), GMHL (2,5 Mio. EUR, VJ 3,2 Mio. EUR), Jugendamt und Familienhilfen (2,1 Mio. EUR, VJ 3,1 Mio. EUR), Feuerwehr (1,9 Mio. EUR, VJ 1,0 Mio. EUR), Schule und Sport (0,4 Mio. EUR; VJ 0,3 Mio. EUR), Stadtgrün und Verkehr (0,3 Mio. EUR; VJ 0 EUR) sowie Lübeck Port Authority (LPA, 0,2 Mio. EUR, VJ 0 EUR) gebildet.

Die vom Bereich **Wirtschaft und Liegenschaften** ausgewiesenen Rückstellungen betrafen die Erschließungskosten für das von der KWL übernommene Projekt im Johannes-Kepler-Quartier. Hierzu wurde im Jahr 2016 ein GBV abgeschlossen, der neben der Vermarktung der Flächen durch die KWL ebenfalls die Verpflichtung zur Erschließung auf Kosten der KWL vorsieht. Die Maßnahmen im Johannes-Kepler-Quartier wurden im HH-Jahr 2018 begonnen und sind nach aktuellem Vertragsstand bis zum 31.12.2023 befristet. Die Kosten werden von der KWL bis zur Abrechnung am Ende des Projektes verauslagt, aber der HL bereits jährlich mitgeteilt. Die Prüfung des RPA ergab, dass es sich nicht um Rückstellungen, sondern um Verbindlichkeiten handelt, da die Erschließungskosten sowohl dem Grunde als auch der Höhe konkret bestimmbar sind. Die Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist, sind

daher allein aus diesem Vorgang um insgesamt 2,7 Mio. EUR zu hoch, die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen korrespondierend zu niedrig ausgewiesen. Die Ausführungen im Anhang 2022, wonach verauslagte Kosten erst mit Abschluss des Projektes abgerechnet werden, ist nicht zutreffend.

Vom **Gebäudemanagement** wurden zum Bilanzstichtag 2022 Rückstellungen für die Unterhaltung von Hochbauten (0,4 Mio. EUR) und für sonstige Bewirtschaftungskosten (2,1 Mio. EUR) bilanziert. In 2022 wurden hierbei 2,1 Mio. EUR neu gebildet sowie 0,4 Mio. EUR aus dem HH-Jahr 2021 fortgeführt. Durch eine Übersicht des Bereiches konnte belegt werden, wie sich die für das HH-Jahr 2022 gebildeten Rückstellungen (450 TEUR) zusammensetzten, jedoch nicht, ob die entsprechenden Lieferungen und Leistungen vor dem Bilanzstichtag 2022 erbracht worden waren.

Die Rückstellungen des Bereichs **Jugendamt / Familienhilfen** waren im Wesentlichen für Kostenerstattungen an Kommunen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Rückstellungen basierten dabei auf Hochrechnungen entsprechend den im Bereich gesammelten Erfahrungen, eine genaue Prognose bzw. Berechnung ist auskunftsgemäß nicht möglich.

Von den im HH-Jahr 2022 neu gebildeten Rückstellungen (1,5 Mio. EUR) betrafen 0,9 Mio. EUR die Kostenerstattungen im Rahmen der Jugendhilfe zwischen den Kommunen, 0,3 Mio. EUR die Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen sowie 0,3 Mio. EUR die Jugendhilfe innerhalb von Einrichtungen. Im Anhang 2022 wurden die Verbräuche betragsmäßig korrekt wiedergegeben. Zum Bilanzstichtag 2022 verblieben für das HH-Jahr 2021 Rückstellungen von 0,4 Mio. EUR. Im Gegensatz zu Jugendhilfeleistungen außerhalb und innerhalb von Einrichtungen, die innerhalb eines Jahres abgerechnet werden müssen, ist nach SGB X bei den Jugendhilfeleistungen zwischen den Kommunen eine Abrechnung innerhalb von vier Jahren zulässig. Insgesamt waren die für den Bereich Familienhilfen / Jugendamt gebildeten Rückstellungen 2022 in ihrer Höhe für das RPA nachvollziehbar.

Die Rückstellungen des Bereiches **Feuerwehr** entfielen vorrangig auf die Endabrechnungen für die HH-Jahre 2021 (0,5 Mio. EUR) und 2022 (0,5 Mio. EUR) bezüglich der von Dritten geleisteten Rettungsdienstleistungen sowie Kosten des Digitalfunks (420 TEUR). Die entsprechenden Endabrechnungen für das HH-Jahr 2021 und für 2022 lagen der HL zum Zeitpunkt der Erstellung des JA 2022 nicht vor.

Die Rückstellung des Bereiches **Schule und Sport** betraf Schulkostenbeiträge für das Jahr 2022. Für VJ waren keine entsprechenden Rückstellungen gebildet worden. Unter den sonstigen Aufwendungen wurden allerdings 0,5 Mio. EUR für Schulkostenbeiträge 2018-2021 ergebniswirksam erfasst.

Wie im Anhang 2022 zutreffend erläutert, bildete der Bereich **Stadtgrün und Verkehr** Rückstellungen für die endgültige Abrechnung der Straßenbaulastträgerpauschale 2022 (0,1 Mio. EUR) sowie für ausstehende Abrechnungen von Stromkosten (0,2 Mio. EUR). Anmerkungen ergaben sich nicht.

Die Rückstellungen des Bereichs **LPA** entfielen wie im Anhang 2022 korrekt erwähnt insbesondere auf Personalabrechnungen der Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH (LHG). Die Rechnung lag dem Bereich vor. Sie war strittig. Nach Ansicht des RPA waren dadurch die Voraussetzungen für eine Rückstellung nicht erfüllt. Vielmehr hätten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen werden müssen.

Die Prüfung des JA 2022 ergab, dass die Rückstellungen nicht vollständig gebildet wurden. Für die Abrechnung für gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen des ÖPNV mit anderen Kommunen wurden im JA 2022 erneut keine Rückstellungen gebildet. Auskunftsgemäß wurden hier keine Rückstellungen gebildet,

obwohl entsprechende Endabrechnungen für die Jahre 2016-2022 ausstehen. Nach Ansicht des RPA ist für derartige Sachverhalte eine Rückstellung zu bilden, ggf. anhand der letzten Abrechnung eine entsprechende Schätzung vorzunehmen. Daneben wurden Aufwendungen für die Hafenbahn in Höhe von 1,6 Mio. EUR im Januar 2023 gebucht, die jedoch bereits den Leistungszeitraum 2021 betrafen. Das RPA beanstandet, dass weder im JA 2021 noch im JA 2022 entsprechende Rückstellungen oder Verbindlichkeiten bilanziert wurden (vgl. Punkt 4.11).

### **3.6.6 Sonstige Rückstellungen**

Die sonstigen Rückstellungen bestehen unverändert in Höhe von 367 TEUR. Sie setzen sich aus Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten (245 TEUR) sowie für Bauerneuerung (122 TEUR) zusammen.

Im Anhang 2022 wurde zu den Bauerneuerungsrückstellungen ausgeführt, dass diese nach Handelsgesetzbuch seit dem 31.12.2009 nicht mehr zulässig sind. Nach Ansicht des RPA hätten die Rückstellungen bereits im JA 2015 aufgelöst werden müssen.

Die Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten betrafen unverändert zum VJ die Korrektur von Grunderwerbsteuern (245 TEUR). Der Rückstellung liegt ein Einbringungsvertrag mit der LHG aus dem Jahr 2008 zugrunde, wonach die HL Grundstücke an die LHG übereignete. Die hierdurch anfallende Grunderwerbsteuer wird gemäß Vertrag je zur Hälfte von der HL und der LHG getragen. Auskunftsgemäß liegt der fragliche Grunderwerbsteuerbescheid der LHG vor. Diese hatte gegen den Bescheid Widerspruch eingelegt. Die Rückstellung wurde bislang nicht verbraucht, da eine Entscheidung in dem Widerspruchsverfahren weiterhin aussteht. Das RPA beanstandet, dass es sich grundsätzlich nicht um ausstehende Rechnungen handelt. Demzufolge sind keine Rückstellungen, sondern Verbindlichkeiten auszuweisen.

## **3.7 Verbindlichkeiten**

### **3.7.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen**

Nach § 85 Abs. 1 GO dürfen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie zur Umschuldung aufgenommen werden. Die Ermächtigung zur Aufnahme von neuen Investitionskrediten wurde in der Haushaltssatzung 2022 auf 85,8 Mio. EUR festgesetzt und später von der Kommunalaufsicht in Höhe von 83,0 Mio. EUR genehmigt. Gemäß § 85 Abs. 3 GO gilt die in der Haushaltssatzung festgelegte Kreditermächtigung mindestens bis zum Ende des auf das HH-Jahr folgenden Jahres.

Die HL nahm im HH-Jahr 2022 keine Investitionskredite von verbundenen Unternehmen, Beteiligungsunternehmen oder Sondervermögen auf.

Die Verbindlichkeiten für Investitionen wurden anhand von Saldenbestätigungen oder Jahreskontoauszügen der Darlehensgeber verifiziert.

Die Erhöhung der Investitionskredite (5,3 Mio. EUR) ergab sich aus der Aufnahme neuer Kredite in Höhe von 38,3 Mio. EUR, inklusive einer Umschuldung in Höhe von 2,6 Mio. EUR, in Verbindung mit Tilgungen in Höhe von 33,0 Mio. EUR.

Von der von der Kommunalaufsicht für das HH-Jahr 2021 genehmigten Kreditermächtigung (67,0 Mio. EUR) wurde ein Teilbetrag in Höhe von 42,2 Mio. EUR in 2022 übertragen. Die in 2022 aufgenommenen Kredite in Höhe von 38,3 Mio. EUR wurden somit vollständig davon abgedeckt. Die für das HH-Jahr 2022 genehmigte Kreditermächtigung in Höhe von 83,0 Mio. EUR wurde insofern nicht beansprucht. Ein Teilbetrag in Höhe von 44,1 Mio. EUR wurde in das Folgejahr 2023 übertragen, die übrige Kreditermächtigung (38,9 Mio. EUR) ist verfallen.

Die Angaben im Anhang 2022 zu den Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten sind zutreffend. Auch die Angaben zu den Swaps sind sachgerecht. Die Angaben zur Aufnahme (38,3 Mio. EUR) und Tilgung (33,0 Mio. EUR) von Investitionskrediten wurden der Finanzrechnung 2022 entnommen, entsprechen jedoch nicht den Bewegungen auf den Bilanzkonten. Die Ein- und Auszahlungen wurden in der Finanzrechnung um 81,0 Mio. EUR niedriger ausgewiesen. Ursächlich handelte es sich vorrangig um rein bilanzielle Umgliederungen innerhalb der Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten sowie um Zinsaufwendungen/-auszahlungen, die über die Verbindlichkeitskonten der Investitionskredite gebucht wurden.

Der Lagebericht 2022 enthielt nachvollziehbare Ausführungen über die Zinsänderungsrisiken. Auf den erheblichen Bedarf an neuen Krediten wurde hingewiesen. Identisch zum VJ wurden dabei der Finanzplanungszeitraum 2022 bis 2025 und der Umfang der Neuaufnahmen in Höhe von 362 Mio. EUR benannt. Nicht nachvollziehbar ist insofern, dass keine aktuellen Angaben verwendet wurden. Laut dem Vorbericht zum HH 2023 wurde für den Zeitraum 2023-2026 mit einem Kreditvolumen von 441 Mio. EUR geplant.

### **3.7.2 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten**

Die Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten (59,0 Mio. EUR) setzten sich zum Stichtag aus zwei Kassenkrediten von Kreditinstituten (50,0 Mio. EUR), einem Kassenkredit des Kurbetriebs Travemünde (350 TEUR) sowie einer Kassenkreditaufnahme in Form einer Kontoüberziehung bei einem Kreditinstitut (8,6 Mio. EUR) zusammen.

Als Prüfungsnachweis zur Vollständigkeit und Existenz der Verbindlichkeiten lagen Bankbestätigungen von den Kreditinstituten sowie Nachweise des Eigenbetriebes vor. Die Prüfung der eingegangenen Bankbestätigungen ergab keine Auffälligkeiten. Darüber hinaus lagen dem RPA keine Hinweise bzw. Gründe zur Annahme vor, dass die Kassenkredite in ihrer Anzahl und Höhe nicht vollständig bzw. im Einzelnen nicht korrekt waren.

Die Veränderung der Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten wurde im Anhang 2022 ausreichend erläutert. Die Angaben zur Aufnahme (746,5 Mio. EUR) und Tilgung (823,3 Mio. EUR) von Kassenkrediten wurden der Finanzrechnung 2022 entnommen, entsprechen jedoch nicht den Bewegungen auf den Bilanzkonten. Die Ein- und Auszahlungen wurden in der Finanzrechnung um 30,1 Mio. EUR niedriger ausgewiesen. Es handelte sich um rein bilanzielle Umgliederungen innerhalb der Kassenkredite gegenüber Kreditinstituten (25,0 Mio. EUR) sowie gegenüber der Theater Lübeck gGmbH (3,0 Mio. EUR), die nicht

zahlungswirksam sind. Weitere 2,1 Mio. EUR betrafen eine rein bilanzielle Buchung bei den Verbindlichkeiten gegenüber den SIE, deren Hintergrund für das RPA nicht nachvollziehbar war.

Im Anhang wurde zutreffend ausgeführt, dass der noch bestehende Ablöse kredit (10,0 Mio. EUR) unter den langfristigen Investitionskrediten bilanziert wird. Ohne weitere Erläuterungen ist jedoch nicht nachvollziehbar, dass auf eine positive Liquiditätsentwicklung verwiesen wird, wenngleich der Bestand der liquiden Mittel zum Bilanzstichtag erneut gesunken ist. Zu den weiteren Ausführungen in Anhang und Lagebericht zu den Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten ergaben sich keine Anmerkungen.

### **3.7.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 2022 entfielen vorrangig auf Verbindlichkeiten gegenüber Dritten (19,0 Mio. EUR, VJ 21,0 Mio. EUR), Beteiligungen (10,9 Mio. EUR, VJ 3,7 Mio. EUR) sowie Eigenbetrieben (1,4 Mio. EUR, VJ 1,0 Mio. EUR).

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber Dritten handelte es sich im Wesentlichen um Verbindlichkeiten aus baulichen Maßnahmen im Hochbau-, Tiefbau- und Hafensbereich. Die Prüfung ergab, dass im Januar 2023 Verbindlichkeiten in Höhe von 1,9 Mio. EUR für Instandsetzungsarbeiten erfasst wurden. Der Leistungszeitraum umfasste November 2020 bis Dezember 2021. Das RPA beanstandet, dass für diesen Sachverhalt in den JA 2020-2022 keine entsprechenden Rückstellungen bilanziert waren.

Für den deutlichen Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber den Beteiligungen waren die Veränderungen bei den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtverkehr Lübeck GmbH (5,4 Mio. EUR, VJ 0,5 Mio. EUR), der Travekom GmbH (1,9 Mio. EUR, VJ 0,8 Mio. EUR) sowie gegenüber der Stadtwerke GmbH (1,9 Mio. EUR, VJ 1,1 Mio. EUR) ursächlich. Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Stadtverkehr Lübeck GmbH zum Bilanzstichtag 2022 bestanden im Wesentlichen aus weiterzuleitenden Zuschüssen im Zusammenhang mit dem ÖPNV-Rettungsschirm (3,5 Mio. EUR) und der beschlossenen Angebotsausweitung (1,4 Mio. EUR). Die Verbindlichkeiten gegenüber der Travekom GmbH entfielen vor allem auf die Lieferung von Displays (0,9 Mio. EUR) und Ladeinfrastruktur (0,6 Mio. EUR). Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtwerke GmbH basierte im Wesentlichen auf Betriebskosten für Gas- und Stromlieferungen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber den Eigenbetrieben wurden von den Verbindlichkeiten gegenüber den EBL in Höhe von 1,2 Mio. EUR (VJ 0,8 Mio. EUR) bestimmt. Sie basierten vorrangig auf Straßenreinigungsleistungen (0,9 Mio. EUR), Entsorgungskosten für die Bahnhofbrücke (0,1 Mio. EUR) sowie Werkstattleistungen. Unter den Verbindlichkeiten gegenüber den EBL wurde weiterhin eine Gutschrift zugunsten der HL ausgewiesen (0,5 Mio. EUR), die auf der Rückerstattung von Kosten für die Verlegung von Leitungen beim Neubau der Possehlbrücke beruhte (vgl. Punkt 3.4.2). Der Sachverhalt wird im Anhang 2022 angegeben. Unerwähnt bleibt, dass eine Rückzahlung bislang nicht erfolgt ist. Das RPA beanstandet zudem den saldierten Ausweis unter den Verbindlichkeiten. Korrekterweise hätte eine Forderung gegen die EBL bilanziert werden müssen.

Im Anhang 2022 wurde die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zutreffend vermittelt. Anzumerken war, dass weitergehende Informationen zu dieser Bilanzposition, insbesondere Angaben zum deutlichen Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber dem VJ, nicht enthalten waren. Dieser wurde zutreffend mit 5,7 Mio. EUR beziffert und beruhte vorrangig auf Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtverkehr Lübeck GmbH.

### **3.7.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen**

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen resultierten aus dem Ausweis von debitorischen Kreditoren in Höhe von 17,4 Mio. EUR (VJ 14,5 Mio. EUR). Die als debitorische Kreditoren ausgewiesenen Sachverhalte entstanden im Wesentlichen durch einen nicht ordnungsgemäßen Ausweis der Transferauszahlungen (SGB II/Kosten der Unterkunft und Heizung, SGB XII) im Dezember 2022 für Leistungen im Jahr 2023. Die Transferauszahlungen nach SGB XII und für die Kosten der Unterkunft und Heizung/SGB II hätten in der Bilanz als ARAP ausgewiesen werden müssen (15,8 Mio. EUR, vgl. Punkt 3.2.5 und 3.4.1).

### **3.7.5 Sonstige Verbindlichkeiten**

Die Bilanz 2022 wies sonstige Verbindlichkeiten im Wesentlichen für Unterhaltsvorschüsse (15,6 Mio. EUR, VJ 13,5 Mio. EUR), gegenüber dem Land S-H (8,6 Mio. EUR, VJ 1,5 Mio. EUR), ausstehende Rechnungen (5,2 Mio. EUR, VJ 3,1 Mio. EUR), sowie für Steuern (5,2 Mio. EUR, VJ 5,2 Mio. EUR) aus.

Die Verbindlichkeiten für Unterhaltsvorschüsse stellten Rückforderungen des Landes aus Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz dar. Die entsprechenden betragsmäßigen Angaben im Anhang 2022 waren folglich nicht vollständig. Bei der Abwicklung dieser Leistungen verwaltet die Unterhaltsvorschusskasse Landesgelder als fremde Finanzmittel gemäß § 14 GemHVO-Doppik. Die Abschlagszahlungen vom Ministerium erfolgen monatlich und werden quartalsweise abgerechnet. Die bei der Abwicklung entstehenden öffentlich-rechtlichen Forderungen der HL gegenüber Dritten sind den Verbindlichkeiten gegenüber dem Land gleichzusetzen. Auf Gründe für die gegenüber dem VJ deutliche Erhöhung wurde im Anhang 2022 nicht eingegangen. Es wird irreführend formuliert, dass die Verbindlichkeiten die Einnahmen von Unterhaltspflichtigen beinhalten.

Die gegenüber dem Land bilanzierten Verbindlichkeiten betrafen Leistungen nach dem AsylbLG. In Höhe von 3,6 Mio. EUR (VJ 0,5 Mio. EUR) handelte es sich um die Verbindlichkeit aus der Abrechnung der Leistungen 2022. Weitere 3,6 Mio. EUR bildeten die Verbindlichkeit für Überzahlungen von SGB XII-Leistungen für das Jahr 2022 ab. Daneben wurden 0,9 Mio. EUR für die Einzahlung von Wohngeld für das Folgejahr als Verbindlichkeit ausgewiesen. Da diese Mittel für die HL durchlaufende fremde Finanzmittel darstellen, erfolgte richtigerweise keine Erfassung in der Ergebnisrechnung und ordnungsgemäß kein Ausweis von PRAP.

Die Prüfung der Verbindlichkeiten, für die zum Bilanzstichtag 31.12.2022 noch keine Rechnungen vorlagen, führte zu der Erkenntnis, dass diese im Wesentlichen ihrer Rechtsnatur nach keine sonstigen Verbindlichkeiten waren. Inhaltlich waren die Sachverhalte den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bzw. den Transferverbindlichkeiten zuzuordnen. Demzufolge hätten die hier für ausstehende Rechnungen ausgewiesenen Verbindlichkeiten differenziert nach Art der Verbindlichkeit bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen oder Transferverbindlichkeiten abgebildet werden müssen.

Die Steuerverbindlichkeiten betrafen u. a. die Lohnsteueranmeldung für Dezember 2022 (1,9 Mio. EUR, VJ 1,9 Mio. EUR), Erstattungen bei der GewSt (1,0 Mio. EUR, VJ 1,0 Mio. EUR), Umsatzsteuerverbindlichkeiten in Höhe von 1,1 Mio. EUR (VJ 1,1 Mio. EUR) sowie aus der Grunderwerbsteuer im Zusammenhang mit der Aufhebung der Erbbaurechtsverträge VT (1,0 Mio. EUR, VJ 0 EUR). Insbesondere diese Verbindlichkeit wurde im Anhang 2022 nicht erwähnt. Verbindlichkeiten aus der Abrechnung des Gemeindeanteils an

der Einkommensteuer bestanden in 2022 nicht (VJ 1,1 Mio. EUR). Weitere Anmerkungen ergaben sich nicht.

Die HL hatte mit städtischen Beteiligungen mehrere GBV vereinbart. Die aus diesen Verträgen resultierenden sonstigen Verbindlichkeiten beliefen sich auf 1,0 Mio. EUR (VJ 1,3 Mio. EUR). Die Verbindlichkeiten betrafen, wie im Anhang 2022 zutreffend angegeben, im Wesentlichen den GBV für die Musik- und Kongresshalle Lübeck (0,8 Mio. EUR) und wurden nicht weiter geprüft.

Das RPA beanstandet, dass unter den sonstigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag 2022 Einzahlungen für eine ungerechtfertigte Abrechnung gegenüber der HL ausgewiesen wurden (0,5 Mio. EUR). Diese Mittel stellen keine Verbindlichkeit der HL dar, sondern Forderungen, für die die Sollstellung nicht nachvollziehbar erst im Folgejahr erfolgte. Die entsprechenden Transfererträge wurden daher erst in 2023 ergebniswirksam verbucht.

### **3.7.6 Abgleich mit Finanzrechnung**

Das RPA beanstandet weiterhin, dass die Einzahlungen, denen keine Forderungen zugeordnet werden konnten, unterjährig ausschließlich bilanziell als Verbindlichkeiten für Verwahrungen ausgewiesen wurden. Die entsprechende Buchung der Finanzrechnungskonten erfolgte lediglich als Summenbuchung zum 31.12.2022. Dieses Vorgehen entspricht nicht den haushaltsrechtlichen Regelungen. Seit April 2016 lag eine Bestätigung der Kommunalaufsicht vor, dass die Finanzrechnungskonten bereits unterjährig zu buchen sind. Der Sachverhalt wurde mehrfach in Kassenprüfungsberichten thematisiert. Im HH-Jahr 2022 wurden so Ein- und Auszahlungen in Höhe von 347,3 Mio. EUR unterjährig nicht gebucht.

## **3.8 Passive Rechnungsabgrenzung**

Gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind vor dem Abschlussstichtag eingegangene Einzahlungen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) anzusetzen.

Zu den Feststellungen bezüglich der Wertgrenze vgl. Punkt 3.4.1.

Die PRAP nahmen 2022 um 0,3 Mio. EUR auf 25,2 Mio. EUR ab. Sie setzten sich hauptsächlich aus PRAP für Grabnutzungsentgelte (18,5 Mio. EUR, VJ 18,7 Mio. EUR), übrige Verbindlichkeiten (6,0 Mio. EUR, VJ 5,8 Mio. EUR) sowie Spenden (0,5 Mio. EUR, VJ 0,7 Mio. EUR) zusammen. Im Rahmen der Prüfung 2022 wurden die übrigen Verbindlichkeiten und die Spenden geprüft.

### **3.8.1 PRAP für übrige Verbindlichkeiten**

Die PRAP für übrige Verbindlichkeiten betrafen im Wesentlichen die Bereiche Stadtgrün und Verkehr mit 3,4 Mio. EUR (VJ 3,5 Mio. EUR), Stadtplanung und Bauordnung mit 627 TEUR (VJ 531 TEUR), Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz (364 TEUR, VJ 363 TEUR), Gesundheitsamt (561 TEUR, VJ 356 TEUR), Wirtschaft und Liegenschaften (325 TEUR, VJ 284 TEUR) sowie VHS (264 TEUR, VJ 264 TEUR).

## **Stadtgrün und Verkehr - Beiträge für Straßenentwässerung**

Der Bereich Stadtgrün und Verkehr erhob Straßenausbaubeiträge. Darin waren auch Beiträge für Straßenregenentwässerungsleitungen enthalten. Die Straßenregenentwässerung ist Aufgabe der EBL, die den überwiegenden Teil der Straßenregenentwässerungsleitungen als eigene Anlagen baut und betreibt. Die von der HL erhobenen Beitragsanteile für die Straßenregenentwässerungsleitungen werden nicht separat mit den EBL abgerechnet bzw. an diese weitergeleitet.

Seit dem JA 2013 bildet der Bereich für die erhobenen Beitragsanteile PRAP und löst diese über einen Zeitraum von 70 Jahren auf. Im VJ bestanden PRAP in Höhe von 1,6 Mio. EUR. Im HH-Jahr 2022 wurden diese in Höhe von 81 TEUR aufgelöst. Die entsprechenden Anlagen stehen im Eigentum der EBL, weshalb korrekt bei der HL keine Sonderposten für diese Beiträge bilanziert werden.

Nach Ansicht des RPA stellen die Beiträge keine Vorauszahlungen für Folgejahre dar und erfüllen damit nicht Voraussetzungen für den Ausweis eines PRAP. Unklar ist, weshalb die Beitragsanteile im Jahr der Einzahlung nicht vollständig als Ertrag dargestellt werden.

## **Stadtplanung und Bauordnung - Zuweisungen ÖPNV**

Die HL erhält als Aufgabenträger für den Busverkehr Zuweisungen vom Land. Für das HH-Jahr 2022 waren dies feste Zuweisungen in Höhe von 5,7 Mio. EUR. Die Einzahlungen sind in der Finanzrechnung 2022 abgebildet. In Höhe von 0,6 Mio. EUR wurde ein PRAP für die Zuweisungen 2022 gebildet, die auskunftsgemäß nicht mehr im HH-Jahr 2022 verwendet werden konnten. Da keine Vorauszahlung für das HH-Jahr 2023 vorliegt, ist nach Ansicht des RPA die Bildung des PRAP nicht zulässig. Auf Nachfrage verwies die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 02.03.2023 auf die Erläuterungen zu § 48 GemHVO-Doppik, wonach ein Ausweis in der Bilanz als Sonderposten vorzunehmen ist.

## **Gesundheitsamt – Personalaufwuchs und Digitalisierung**

Für die Förderung des Personalaufwuchses im Gesundheitsamt sowie für die Förderung zusätzlicher Personalausgaben im Gesundheitsamt hat die HL in 2021 Zuschüsse erhalten, die auch im HH-Jahr 2022 nicht verwendet wurden (225 TEUR). Es handelt sich nicht um Vorauszahlungen für Folgejahre. Nach Ansicht des RPA hätten Sonderposten bilanziert werden müssen.

## **VHS - Berufssprachkurse**

Für die Förderung von Präsenzkursen hat die HL in den Jahren 2020 und 2021 Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz erhalten. Unter den PRAP wird dabei unverändert zum VJ ein Anteil der nicht in den jeweiligen HH-Jahren verwendeten Mittel ausgewiesen. Es handelt sich nicht um Vorauszahlungen für Folgejahre. Nach Ansicht des RPA hätten Sonderposten bilanziert werden müssen.

## **3.8.2 Spenden**

Der größte Anteil der PRAP entfiel auf Spenden für den Lübecker Bildungsfonds (271 TEUR).



Für das HH-Jahr 2022 erhielt die HL 1,2 Mio. EUR als Spende einer Stiftung für den Lübecker Bildungsfonds. Diese Mittel waren laut Bescheid vom August 2022 zweckgebunden für den Bildungsfonds 2022 vorgesehen und wurden in 2022 nicht vollständig aufgewendet. Da keine Vorauszahlung für HH-Jahr 2023 vorliegt, ist nach Ansicht des RPA der Ausweis eines PRAP nicht zulässig. Auf Nachfrage verwies die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 02.03.2023 auf die Erläuterungen zu § 48 GemHVO-Doppik, wonach ein Ausweis in der Bilanz als Sonderposten vorzunehmen ist.

## **4 Ergebnisrechnung**

### **4.1 Steuern und ähnliche Abgaben**

Sowohl im Anhang als auch im Lagebericht zum JA 2022 fanden sich Aussagen zu den Erträgen aus Steuern und allgemeinen Umlagen. Im Lagebericht 2022 wurde die wesentliche Zusammensetzung der Steuererträge betragsmäßig korrekt wiedergegeben. Eine Analyse der Entwicklung der Erträge erfolgte nicht.

Die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben sind im Vergleich zum VJ um 49,7 Mio. EUR auf 335,2 Mio. EUR gestiegen. Dies resultierte vorrangig aus den höheren Erträgen aus der Gewerbesteuer (40,1 Mio. EUR) und dem erhöhten Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (8,9 Mio. EUR).

Auskunftsgemäß vermitteln die GewSt-Erträge kein periodengerechtes Bild, da unter diesen Erträgen, wie gesetzlich vorgesehen, auch Aufwendungen für Rückzahlungen an GewSt-Zahler oder Nachzahlungen von diesen für vorangegangene Veranlagungsjahre dargestellt werden. Entsprechende Buchungen mindern bzw. erhöhen die Erträge des laufenden HH-Jahres und können in einem Mehrjahresvergleich zu wenig vergleichbaren Werten führen. Eine Zusammenstellung nach Veranlagungsjahren ergäbe zum Zeitpunkt der Unterschrift des JA 2022 für das Jahr 2021 GewSt-Erträge von 173,0 Mio. EUR sowie 157,6 Mio. EUR für das Jahr 2022. Das RPA empfiehlt aus Transparenzgründen, einen entsprechenden Hinweis in den Anhang aufzunehmen.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (101,7 Mio. EUR) und an der Umsatzsteuer (22,5 Mio. EUR) konnte durch den entsprechenden Bescheid des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes nachgewiesen werden.

### **4.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen**

Im JA der HL wurden für das HH-Jahr 2022 unter den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen insbesondere Schlüsselzuweisungen (219,7 Mio. EUR, VJ 190,9 Mio. EUR), Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (88,3 Mio. EUR, VJ 58,3 Mio. EUR), Leistungsbeteiligungen (38,7 Mio. EUR, VJ 40,6 Mio. EUR), Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (12,4 Mio. EUR, VJ 12,9 Mio. EUR), Fehlbetragszuweisungen (11,9 Mio. EUR, VJ 22,6 Mio. EUR) und sonstige allgemeine Zuweisungen (8,6 Mio. EUR, VJ 9,0 Mio. VJ) ausgewiesen.

Die Schlüsselzuweisungen bildeten die zur Festsetzung mit Erlass zum Finanzausgleichsgesetz vom 19.01.2022 geregelten Erträge der HL ab. Die Höhe der Erträge von insgesamt 231,6 Mio. EUR für die Schlüsselzuweisungen und die Fehlbetragszuweisungen konnte somit nachvollzogen werden. Die korrespondierenden Einzahlungen sind in der Finanzrechnung unter den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen ausgewiesen.

Die Schlüsselzuweisungen, die Fehlbetragszuweisungen (sämtlich aus dem Konsolidierungsfonds) und die allgemeinen Zuweisungen vom Land (7,7 Mio. EUR) konnten durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.

Die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke betrafen im JA 2022 im wesentlichen Landesmittel (86,9 Mio. EUR, VJ 55,8 Mio. EUR), davon insbesondere Zuweisungen für die Kitas (34,6 Mio. EUR, 26,9 Mio. EUR), Aufgabenträgerschaft ÖPNV (25,6 Mio. EUR, VJ 5,8 Mio. EUR) sowie Betriebskostenzuschüsse für die Theater Lübeck gGmbH (11,4 Mio. EUR, VJ 11,1 Mio. EUR).

Die Prüfung der Erträge für die Aufgabenträgerschaft ÖPNV ergab, dass der Anstieg der Erträge auf die Mittel aus den Rettungsschirmen zurückzuführen war. Im VJ waren 0,3 Mio. aus dem Rettungsschirm 2020 ausgewiesen. Im Gegensatz dazu enthielten Zuweisungen des Landes 2022 Erträge aus dem Rettungsschirm ÖPNV für das Jahr 2022 in Höhe von 11,8 Mio. EUR sowie für das Jahr 2021 in Höhe von 8,3 Mio. EUR. Die Erträge aus dem Rettungsschirm 2021 hätten noch im JA 2021 gebucht werden müssen.

Die Leistungsbeteiligungen umfassten die aufgabenbezogene Leistungsbeteiligung des Bundes an den sozialen Leistungen der Kommune gemäß SGB II. Gem. § 9 Abs. 3 AG-SGB XII sind die Verwendungsnachweise (Quartals- und Jahresnachweise) durch die örtliche Rechnungsprüfung zu bestätigen. Die Prüfung der Verwendungsnachweise ergab keine Beanstandungen.

Die Minderung der Erträge bei den sonstigen allgemeinen Zuweisungen beruhte vorrangig auf dem geringeren Ausgleich der Einkommenssteuermindereinnahmen 2022 (1,3 Mio. EUR, VJ 2,5 Mio. EUR). Die Durchsicht der entsprechenden Buchungen führte zu keinen Beanstandungen. Belege wurden stichprobenartig geprüft.

Zur Prüfung der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten siehe Punkt 3.5.1 und 3.5.2.

### **4.3 Öffentliche-rechtliche Leistungsentgelte**

Sowohl im Anhang als auch im Lagebericht zum JA 2022 fanden sich zutreffende Aussagen zu den Erträgen aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (46,9 Mio. EUR, VJ 37,7 Mio. EUR). Diese setzten sich im Wesentlichen aus den Benutzungsgebühren (34,8 Mio. EUR, VJ 25,5 Mio. EUR) und den Verwaltungsgebühren (11,2 Mio. EUR, VJ 10,0 Mio. EUR) zusammen.

Die Erträge aus Benutzungsgebühren betreffen vorrangig den Rettungsdienst (23,5 Mio. EUR, VJ 16,5 Mio. EUR), die Vorhaltung von Unterkünften für Spätaussiedler (4,3 Mio. EUR, VJ 3,1 Mio. EUR) sowie die Friedhöfe (2,7 Mio. EUR, VJ 2,7 Mio. EUR). Bei der Durchsicht der Buchungen und Belege für die Bereiche der Vorhaltung von Unterkünften für Spätaussiedler und der Friedhöfe ergaben sich keine Auffälligkeiten.



Der Anstieg der Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst resultierte aus der Abrechnung von Leistungen aus VJ. Auskunftsgemäß besteht weiterhin ein mehrmonatiger Bearbeitungsrückstand, der sich im September 2023 auf 20,0 Mio. EUR beläuft. Der Rückstand wurde im JA im Anhang und Lagebericht erwähnt.

#### **4.4           Privatrechtliche Leistungsentgelte**

Im Anhang sowie im Lagebericht zum JA 2022 fanden sich zutreffende Aussagen zu den privatrechtlichen Leistungsentgelten (38,5 Mio. EUR, VJ 32,9 Mio. EUR). Vornehmlich setzen sich diese aus Mieten und Pachten (25,5 Mio. EUR, VJ 22,5 Mio. EUR) und sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelten (11,0 Mio. EUR, VJ 9,0 Mio. EUR) zusammen. Bei der Durchsicht der Buchungen und Belege ergaben sich keine Auffälligkeiten.

#### **4.5           Kostenerstattungen und Kostenumlagen**

Kostenerstattungen und Kostenumlagen (194,9 Mio. EUR, 183,6 Mio. EUR) sind einmalige oder laufende Erträge. Kostenerstattungen verstehen sich als Ersatz von personen- und sachbezogenen Aufwendungen bzw. Leistungen, die eine Stelle für eine andere Stelle erbracht hat. Der Kostenerstattung liegt ein auftragsähnliches Verhältnis zugrunde.

Gemäß den Regelungen des VV-Kontenrahmens wurden im JA 2022 insbesondere Kostenerstattungen des Landes (117,1 Mio. EUR, VJ 113,3 Mio. EUR), des Bundes (57,4 Mio. EUR, VJ 52,8 Mio. EUR), von Gemeinden (8,2 Mio. EUR, VJ 9,4 Mio. EUR), verbundenen Unternehmen (4,4 Mio. EUR, VJ 3,9 Mio. EUR) sowie von privaten Unternehmen (3,3 Mio. EUR, VJ 1,7 Mio. EUR) ausgewiesen.

Die Erstattungen des Landes betrafen maßgeblich Leistungen nach dem Bundesteilhabegesetz (74,4 Mio. EUR, VJ 68,0 Mio. EUR), der Grundsicherung nach SGB XII (16,1 Mio. EUR, VJ 24,3 Mio. EUR) sowie die Hilfen für Asylbewerber (10,7 Mio. EUR, VJ 8,3 Mio. EUR).

Die Erstattungen des Bundes entfielen vor allem auf Leistungen der Grundsicherung nach SGB XII (44,7 Mio. EUR, VJ 41,6 Mio. EUR) sowie die Verwaltung nach SGB II (7,5 Mio. EUR, VJ 7,4 Mio. EUR). Von den Kostenerstattungen und Kostenumlagen (194,9 Mio. EUR) wurden 176,1 Mio. EUR bereits im Rahmen von Verwendungsnachweisen geprüft. Für die Kostenerstattungen von Gemeinden erfolgte eine stichprobenartige Belegprüfung. Wesentliche Feststellungen wurden nicht getroffen.

#### **4.6           Sonstige Erträge**

Für das Jahr 2022 setzten sich die sonstigen ordentlichen Erträge aus den Erträgen aus der Veräußerung von Anlagevermögen (33,9 Mio. EUR, VJ 29,4 Mio. EUR), den Konzessionsabgaben (12,7 Mio. EUR, VJ 12,6 Mio. EUR), den Bußgeldern (6,2 Mio. EUR, VJ 3,3 Mio. EUR), den Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen (3,0 Mio. EUR, VJ 2,2 Mio. EUR), Erträgen aus der Wertberichtigungen von Forderungen (1,0 Mio. EUR, VJ 3,2 Mio. EUR) sowie den Erträgen aus EB-Korrekturen (0,8 Mio. EUR, VJ 1,0 Mio. EUR)

zusammen. Der Rückgang der sonstigen Erträge wurde im Anhang 2022 nicht erläutert. Er war vorrangig zurückzuführen auf die Erträge aus der Versorgungsrücklage 2021 (15,5 Mio. EUR).

Die Erträge aus der Veräußerung von Anlagevermögen betrafen vorrangig Grundstücke und Gebäude (32,9 Mio. EUR). Die Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen wurden in Stichproben zu den Einzahlungen der entsprechenden Positionen der Finanzrechnung abgestimmt (vgl. Punkt 3.1.3). Es ergaben sich darüber hinaus keine wesentlichen Beanstandungen. Auf eine Prüfung von Belegen bzw. Kaufverträgen wurden im JA 2022 verzichtet.

Bei den Konzessionsabgaben handelte es sich um Entgelte der Versorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege im Zuge der Verlegung und des Betriebes von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gebiet der HL mit Strom, Gas und Wasser dienen. Unterjährig werden quartalsweise Abschläge auf die Abgaben an die HL vorausgezahlt und nach Abschluss des HH-Jahres erfolgt von dem Energieversorger eine Endabrechnung. In den Erträgen 2022 waren dadurch in Summe Aufwendungen für Rückzahlungen von der HL für die Jahre 2020 und 2021 (0,6 Mio. EUR) und Erträge aus Nachzahlungen für das Jahr 2021 (0,5 Mio. EUR) enthalten. Die Durchsicht der Buchungen ergab keine Feststellungen.

Erträge aus Bußgeldern wurden nicht geprüft.

Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen bezogen sich im Wesentlichen auf die Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist (2,9 Mio. EUR) und betrafen vom Bereich GMHL (Gebäudemanagement) in den HH-Jahren 2020 (66 TEUR) und 2021 (1,3 Mio. EUR) gebildete Rückstellungen. Zu den Feststellungen vgl. Punkt 3.6.5. Das RPA beanstandet insbesondere, dass im Anhang 2022 die Hintergründe zu diesen aufgelösten Rückstellungen nicht dargestellt wurden.

Die Erträge aus der Wertberichtigung von Forderungen entfielen in HH-Jahr 2022 vorrangig auf das Wiederaufleben aus dem Besserungsschein mit der KWL (0,8 Mio. EUR). Im Anhang 2022 wird auf den Besserungsschein im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket 2003 hingewiesen. Der Ertrag bzw. die Einzahlung der KWL von 0,8 Mio. EUR wird hingegen nicht beziffert sowie bei den sonstigen Erträgen nicht erwähnt. Auch die per 31.12.2022 restliche Forderung aus dem Besserungsschein wird nicht angegeben. Nicht plausibel ist zudem, dass die 0,8 Mio. EUR als nicht zahlungswirksame Erträge unter den sonstigen Erträgen, die Einzahlungen hingegen unter den Rückflüssen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen Dritter ausgewiesen wurden.

Die Erträge aus EB-Korrekturen entfielen auf die Auflösung von Sonderposten im Zusammenhang mit der Korrektur der Schulgebäude (vgl. Punkt 3.1.5).

## **4.7 Aktivierte Eigenleistungen**

Die aktivierten Eigenleistungen betrafen im HH-Jahr 2022 vorrangig die Bereiche LPA (1,3 Mio. EUR, VJ 1,5 Mio. EUR), GMHL (1,4 Mio. EUR, VJ 1,4 Mio. EUR) und Stadtgrün und Verkehr (0,7 Mio. EUR, VJ 0,4 Mio. EUR). Die Bereiche ermitteln die zu aktivierenden Eigenleistungen unterschiedlich. Gemäß dem BWL-Konzept der HL sind die Eigenleistungen mit dem benötigten Materialaufwand und den angefallenen Personalkosten zu bewerten.

Die Ermittlung der Eigenleistungen des Bereiches LPA bezieht Personalkosten (1,0 Mio. EUR), Kosten aus der internen Leistungsabrechnung (0,2 Mio. EUR) und Sachkosten (0,1 Mio. EUR) mit ein. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr berücksichtigte lediglich Personalkosten und begründete dies nachvollziehbar damit, dass eine Verteilung der Sachkosten nicht genau ermittelt werden kann und gemäß dem Vorsichtsprinzip daher keine Materialkosten in die Berechnung der aktivierten Eigenleistungen einfließen.

Entgegen den Vorgaben des BWL-Konzepts wurden die Eigenleistungen beim Bereich GMHL bis einschließlich zum JA 2021 mit einem Prozentsatz von 5,25 % der im HH-Jahr auf für die jeweiligen AiB erfassten Bruttoausgaben berechnet. Für alle AiB wurde dabei derselbe Prozentsatz verwendet. Die Vorgehensweise ist aus Sicht des RPA nicht zulässig gewesen. Das RPA begrüßt es sehr, dass für den JA 2022 eine Änderung bei der Ermittlung der aktivierten Eigenleistungen vorgenommen wurde. Nunmehr wurden nachvollziehbar insbesondere Personalkosten auf der Basis der für die jeweilige AiB angefallenen Personalstunden angesetzt. Zusätzlich wurde jedoch eine Sachkostenpauschale pro Mitarbeiter/Arbeitsplatz von 9.700 EUR in die aktivierten Eigenleistungen aufgenommen, die aus Daten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, basierend auf den Verhältnissen in der Stadt Köln, ermittelt wurden.

Gemäß den Erläuterungen zur GemHVO-Doppik müssen die veranschlagten aktivierten Eigenleistungen in ihrer Höhe mit den damit in Zusammenhang stehenden AHK übereinstimmen. Danach ist für das RPA keine Möglichkeit gegeben, die aktivierten Eigenleistungen für die Sachkosten pauschal anzusetzen.

## **4.8 Finanzerträge**

Die Finanzerträge 2022 entfielen vorrangig auf Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen (0,6 Mio. EUR, VJ 34 TEUR) sowie Zinserträge von Kreditinstituten (0,3 Mio. EUR, VJ 0,4 Mio. EUR). Die Erträge aus Gewinnanteilen waren auf die durch Bürgerschaftsbeschluss aufgehobene Nicht-Ausschüttung der Gewinne der Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH ab dem Geschäftsjahr 2021 zurückzuführen. Dadurch wurden 596 TEUR ergebniswirksam an die HL ausgeschüttet. Erläuterungen zu diesen Erträgen wurden im Anhang 2022 nicht gegeben. Die Zinserträge von Kreditinstituten waren auf Tagesgeldaufnahmen zurückzuführen. Anlass für Bemerkungen ergaben sich nicht.

## **4.9 Personalaufwendungen**

Wie in den VJ ergab die Abstimmung zwischen dem Personalmanagementsystem und der Finanzbuchhaltung Differenzen (3,8 Mio. EUR). Die vom Bereich Personal erläuterten Ursachen für die Differenzen beruhten auf manuellen Buchungen im Finanzverfahren außerhalb des Personalmanagementsystems (z. B. Berufsgenossenschaft, Unfallkasse, Aufstockungen zu ATZ-Rückstellungen) und konnten nachvollzogen werden.

In 2022 erhöhte sich die Anzahl der Vollzeitäquivalente des Stammpersonals der HL von 3.215 (Stand 31.12.2021) um 39 Vollzeitäquivalente auf 3.254 (Stand 31.12.2022). Im Zusammenhang mit den Steigerungen von Besoldung, Tarifen und Sozialversicherungsabgaben ist die Erhöhung der Personalaufwendungen (10,4 Mio. EUR) im HH-Jahr 2022 plausibel.

Die Erhöhung des Aufwandes wurde im Anhang 2022 nicht erläutert, lediglich die absolute und prozentuale Veränderung zum VJ mitgeteilt. Die Erhöhung des Aufwandes und die Plan-Ist-Abweichung wurden im Lagebericht 2022 nicht begründet. Gemäß den Angaben im Lagebericht 2022 wurden die Personalaufwendungen entsprechend den Personalkostendurchschnittswerten inklusive notwendiger Anpassungen kalkuliert und bewirtschaftet.

#### **4.10 Versorgungsaufwendungen**

Die Versorgungsaufwendungen setzten sich im HH-Jahr 2022 im Wesentlichen aus den Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen (26,4 Mio. EUR, VJ 25,9 Mio. EUR) sowie den Zuführungen zu den Beihilferückstellungen (2,8 Mio. EUR, VJ 3,5 Mio. EUR) zusammen (vgl. Punkt 3.6.1). Die Reduzierung der Versorgungsaufwendungen 2022 gegenüber dem VJ um 0,2 Mio. EUR wurde im Anhang und im Lagebericht 2022 zutreffend erwähnt. Darüber hinaus wurden keine weiteren Erläuterungen gegeben.

#### **4.11 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**

Die Sach- und Dienstleistungen bezeichnen Aufwendungen, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit regelmäßig wiederkehrend anfallen und planbar sind. Die wesentlichen Aufwendungen für das HH-Jahr 2022 betrafen die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens (23,1 Mio. EUR, VJ 17,3 Mio. EUR), Bewirtschaftung von Grundstücken und baulichen Anlagen (22,6 Mio. EUR, VJ 20,0 Mio. EUR), besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (21,5 Mio. EUR, VJ 19,7 Mio. EUR), Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen (14,6 Mio. EUR, VJ 17,4 Mio. EUR) sowie Mieten, Pachten, Leasing (11,3 Mio. EUR, VJ 11,4 Mio. EUR).

In Stichproben wurden die Aufwandsbuchungen durch Prüfung der Rechnungsbelege nachverfolgt.

Die Aufwendungen für die Bewirtschaftung von Grundstücken und baulichen Anlagen beinhalteten vor allem Energie- und Wasserkosten (7,1 Mio. EUR, VJ 7,5 Mio. EUR), Reinigungskosten (6,3 Mio. EUR, VJ 4,2 Mio. EUR) und sonstige Bewirtschaftungskosten (8,3 Mio. EUR, VJ 7,5 Mio. EUR). Anlass für Bemerkungen ergaben sich nicht. Im Lagebericht wurden die gestiegenen Reinigungsaufwendungen für Grundstücke und bauliche Anlagen erwähnt, jedoch ohne weiterführende Erläuterungen.

Die Aufwendungen für die Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen entfielen vorrangig auf die Unterhaltung der Hochbauten (12,6 Mio. EUR, VJ 12,4 Mio. EUR). Bei der Durchsicht der Aufwandsbuchungen und stichprobenartigen Prüfung der Rechnungsbelege kam es zu keinen Beanstandungen. Weder im Anhang noch im Lagebericht des JA 2022 wurden Angaben zu den Aufwendungen für die Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen gemacht.

Die Aufwendungen für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Anlagevermögens beinhalteten vor allem Kosten für die Hafenterrasse (4,9 Mio. EUR), die Erhaltung der Fahrbahnen (3,9 Mio. EUR) und Unterhaltung von Straßen (2,9 Mio. EUR), die Erhaltung und Unterhaltung von Brücken (5,0 Mio. EUR) sowie die Unterhaltung sonstigen unbeweglichen Vermögens (-29 TEUR). Letztere entfielen in Höhe von 1,5 Mio. EUR auf Erträge aus der Veränderung der Vorräte für Beleuchtung. Diesen Erträgen stehen Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung im Zusammenhang mit den Festwerten für Straßenbeleuchtung

(3,2 Mio. EUR, VJ 0,9 Mio. EUR) gegenüber. Die stichprobenhafte Prüfung der Buchungen und Belege ergab, dass Aufwendungen für die Hafentouristik in Höhe von 1,6 Mio. EUR erst im Januar 2023 gebucht waren, jedoch bereits den Leistungszeitraum 2021 betrafen. Das RPA beanstandet, dass weder im JA 2021 noch im JA 2022 entsprechende Rückstellungen oder Verbindlichkeiten bilanziert wurden.

#### **4.12 Bilanzielle Abschreibungen**

Abschreibungen dienen dazu, den Werteverzehr bzw. -verlust des Anlagevermögens durch die betriebliche Nutzung darzustellen. Für das HH-Jahr 2022 wurden Abschreibungen für immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen (57,0 Mio. EUR, VJ 55,5 Mio. EUR), für Umlaufvermögen (1,5 Mio. EUR, VJ 2,0 Mio. EUR) sowie für ARAP (1,8 Mio. EUR, VJ 1,7 Mio. EUR) erfasst.

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen beinhalteten, wie im Anhang 2022 angegeben, nicht allein die Abschreibungen für das HH-Jahr 2022, sondern u. a. auch die Aufwendungen im Zusammenhang mit Restbuchwertabgängen (11,0 Mio. EUR). Der Ausweis dieser Aufwendungen entsprach nicht den Vorgaben der VV-Kontenrahmen. Die Erträge bzw. Aufwendungen aus den Abgängen des Anlagevermögens sind unter den sonstigen Erträgen bzw. den sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zu zeigen. Unter den Abschreibungen sind bezogen auf das Anlagevermögen nach Ansicht des RPA lediglich die Aufwendungen für die Abnutzungen und den Verschleiß der Vermögensgegenstände auszuweisen.

#### **4.13 Transferaufwendungen**

Zu den Transferaufwendungen zählen alle Leistungen der HL an Dritte, die ohne eine konkrete Gegenleistung, d. h. ohne konkreten Leistungsaustausch, erbracht werden. Gemäß den VV-Kontenrahmen wurden hier Sozialtransferaufwendungen (253,8 Mio. EUR, VJ 241,4 Mio. EUR), Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (153,2 Mio. EUR, VJ 125,2 Mio. EUR) sowie Aufwendungen für die GewSt-Umlage (11,8 Mio. EUR, VJ 8,9 Mio. EUR) ausgewiesen.

Die Sozialtransferaufwendungen beinhalteten u. a. Aufwendungen für Leistungen nach den SGB II, VIII und XII, dem AsylbLG und dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts. Im HH-Jahr 2022 betrafen die Aufwendungen im Wesentlichen Eingliederungshilfen (91,3 Mio. EUR, VJ 85,8 Mio. EUR), soziale Leistungen an natürliche Personen innerhalb von Einrichtungen (42,1 Mio. EUR, VJ 46,0 Mio. EUR), soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen (99,4 Mio. EUR, VJ 91,7 Mio. EUR), Leistungen nach dem AsylbLG (14,4 Mio. EUR, VJ 11,5 Mio. EUR) sowie weitere soziale Leistungen (4,7 Mio. EUR, VJ 5,4 Mio. EUR). Die Sozialtransferaufwendungen 2022 wurden vom RPA bereits zum Teil unterjährig durch Verwendungsnachweise/Quartalsnachweise bzw. im 1. Quartal 2023 durch entsprechende Jahresnachweise geprüft. Feststellungen haben sich nicht ergeben.

Die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke wurden hauptsächlich an übrige Bereiche (85,7 Mio. EUR, VJ 76,6 Mio. EUR) sowie an verbundene Unternehmen (62,9 Mio. EUR, VJ 43,1 Mio. EUR) geleistet. Die Zuweisungen und Zuschüsse an die übrigen Bereiche betrafen im Wesentlichen Betriebskostenzuschüsse für Kitas nach § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen, daneben Mittel aus dem Bildungsfonds für Kitas und Schulen (4,6 Mio. EUR, VJ

3,8 Mio. EUR) sowie Mittel zur Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege (4,1 Mio. EUR, VJ 4,0 Mio. EUR), der Jugendarbeit und Jugendhilfe (4,9 Mio. EUR, VJ 4,6 Mio. EUR), der Tagespflege (1,3 Mio. EUR, VJ 1,2 Mio. EUR) sowie die Ganztagsbetreuung (6,3 Mio. EUR, 5,5 Mio. EUR).

Die Zuweisungen und Zuschüsse an verbundene Unternehmen entfielen vorrangig auf den ÖPNV (27,8 Mio. EUR, VJ 5,6 Mio. EUR), die Theater Lübeck gGmbH (23,5 Mio. EUR, VJ 23,3 Mio. EUR), die LTM GmbH (3,5 Mio. EUR, VJ 3,3 Mio. EUR), die Lübecker Schwimmbäder (2,7 Mio. EUR, VJ 3,2 Mio. EUR) sowie die SIE (1,7 Mio. EUR, VJ 3,3 Mio. EUR). Der Anstieg der Zuweisungen und Zuschüsse an verbundene Unternehmen resultierte in erster Linie daraus, dass die Aufwendungen aus den Zuweisung vom Land für den Rettungsschirm ÖPNV 2021 und 2022 in die Ergebnisrechnung 2022 (20,1 Mio. EUR) eingeflossen sind, während im VJ lediglich die Restzahlung für den Rettungsschirm 2020 (0,3 Mio. EUR) enthalten war. Für die Angebotsausweitung des ÖPNV fielen zudem in 2022 erstmals Aufwendungen in Höhe von 1,4 Mio. EUR an. Für die Prüfung der Zuschüsse an die Theater gGmbH konnten keine Bescheide vorgelegt werden. Auskunftsgemäß waren in der Vergangenheit nie Bewilligungsbescheide ergangen und basierend auf der vorhandenen Aktenlage wurde ein Zuwendungsbescheid für nicht erforderlich gehalten. Nach Ansicht des RPA ist damit ein Verstoß gegen die städtische Zuwendungsrichtlinie gegeben. Der Bereich teilte mit, das Vorgehen zukünftig zu ändern und die Auszahlung der Zuschüsse auf der Grundlage entsprechender Bewilligungsbescheide vorzunehmen. Vor diesem Hintergrund verweist das RPA auf die Ergebnisse der Sonderprüfung der geleisteten Zuwendungen (VO/2023/12542) und die dringend notwendige Überarbeitung der städtischen Zuwendungsrichtlinie.

Die Gewerbesteuerumlage wurde durch die entsprechenden Berechnungen und Belege nachgewiesen.

#### **4.14 Sonstige Aufwendungen**

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen sind eine Auffangposition für alle Aufwendungen, die dem Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit zuzurechnen sind und unter keiner der anderen Aufwandspositionen der Ergebnisrechnung erfasst werden können. Die Aufwendungen des HH-Jahres 2022 entfielen im Wesentlichen auf die aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen (64,6 Mio. EUR, VJ 64,8 Mio. EUR), Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit (55,6 Mio. EUR, VJ 50,3 Mio. EUR), Geschäftsaufwendungen (11,8 Mio. EUR, VJ 10,9 Mio. EUR), Aufwendungen für die Zuführungen zu Rückstellungen (6,1 Mio. EUR, VJ 7,0 Mio. EUR) sowie Wertveränderungen bei Vermögensgegenständen (5,3 Mio. EUR, VJ 2,2 Mio. EUR).

Die Aufwendungen für die aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen betrafen die Grundsicherung für Arbeitssuchende für Unterkunft und Heizung, zur Eingliederung und für einmalige Leistungen (60,1 Mio. EUR) sowie Bildungs- und Teilhabe-Paket-Leistungen an Arbeitssuchende (4,5 Mio. EUR). Eine detaillierte Prüfung erfolgte nicht.

Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit wurden insbesondere an übrige Bereiche (19,2 Mio. EUR), an verbundene Unternehmen (20,0 Mio. EUR), an Gemeinden (4,6 Mio. EUR) sowie an den Bund (4,7 Mio. EUR) geleistet. Die Erstattungen an übrige Bereiche entfiel vorrangig auf die Erstattungen an die Rettungsdienstleister (9,1 Mio. EUR, VJ 8,9 Mio. EUR) und an soziale Einrichtungen für das Vorhalten für Unterkünfte für Spätaussiedler (9,4 Mio. EUR, 7,6 Mio. EUR). Wesent-

liche Feststellungen ergaben sich nicht. Die Erstattungen an verbundene Unternehmen betrafen insbesondere Aufwendungen an die EBL für Abschläge aus der Straßenbaulastträgerpauschale für das HH-Jahr 2022 (8,5 Mio. EUR) und der Abrechnung der Straßenbaulastträgerpauschale für das HH-Jahr 2021 (0,1 Mio. EUR). Für die fehlende Endabrechnung der Pauschale 2022 wurde eine Rückstellung gebildet (0,1 Mio. EUR). Weitere Erstattungen an die EBL entfielen in Höhe von 4,6 Mio. EUR auf die Straßenreinigung (3,3 Mio. EUR). Darin enthalten waren Aufwendungen für die Abrechnung des Jahre 2021 (0,4 Mio. EUR). Auch für die Endabrechnung der Straßenreinigung 2022 wurde eine Rückstellung gebildet (0,4 Mio. EUR). Die Erstattungen an Gemeinden umfassten in Höhe von 2,1 Mio. EUR Schulkostenbeiträge sowie in Höhe von 0,8 Mio. EUR die Mitfinanzierung an den ÖPNV-Netzen. Die stichprobenhafte Prüfung ergab, dass Schulkostenbeiträge in Höhe von 0,5 Mio. EUR auf VJ entfielen. Zu diesen Abrechnungen und für fehlende Endabrechnungen bei den ÖPNV-Netzen hätten Rückstellungen gebildet werden müssen (vgl. Punkt 3.6.5).

Wie im VJ ergab die Prüfung der sonstigen Geschäftsaufwendungen, dass Aufwendungen für Leistungen des Hamburg Service auf unterschiedlichen Ergebnis- und Finanzrechnungspositionen ausgewiesen wurden. Einerseits wurden 0,2 Mio. EUR als sonstige Aufwendungen bzw. sonstige Auszahlungen gezeigt, andererseits nach Auffassung des RPA sachgerecht 0,4 Mio. EUR Aufwendungen und 0,5 Mio. EUR Auszahlungen für Sach-/Dienstleistungen. Darüber hinaus wurden Erträge in Höhe von 0,3 Mio. EUR aus der Entschädigung für die Auflösung eines Kleingartenpachtvertrages bei den Aufwendungen erfasst.

Die Aufwendungen aus der Zuführung zu Rückstellungen im HH-Jahr 2022 waren vor allem auf die Rückstellungen für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnungen vorliegen und die Rechnungsbeträge nicht bekannt sind, zurückzuführen (4,4 Mio. EUR). Zu den weiteren Feststellungen vgl. Punkt 3.6.5.

Die Wertveränderungen betrafen EB-Korrekturen von Gebäuden (3,2 Mio. EUR, vgl. Punkt 3.1.5) sowie Aufwendungen aus der Anpassung von Wertberichtigungen von Forderungen (2,1 Mio. EUR), insbesondere die Anpassung der Einzel- und Pauschalwertberichtigung auf öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen (1,4 Mio. EUR) sowie auf Gewerbesteuerforderungen (0,6 Mio. EUR).

#### **4.15 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen**

Die Aufwendungen 2022 entfielen vorrangig auf sonstige Finanzaufwendungen (12,1 Mio. EUR, VJ 0,3 Mio. EUR), Zinsen für Darlehen (5,6 Mio. EUR, VJ 6,1 Mio. EUR) sowie Kassen- bzw. Ablösekredite (0,3 Mio. EUR, VJ 1,7 Mio. EUR). Die sonstigen Finanzaufwendungen beinhalteten die Entschädigungszahlungen an die Stiftung VT für die vorzeitige Aufhebung der Erbbaurechtsverträge für die Grundstücke der Alten- und Pflegeheime Prassekstraße, Wattstraße, Elswigstraße und Dornbreite (vgl. Punkt 3.1.2). Die in der Summe geringeren Zinsaufwendungen für Darlehen sowie Kassen- und Ablösekredite resultierten aus der Reduzierung der bestehenden Darlehen sowie der Reduzierung der Kassenkredite. Bei der stichprobenartigen Prüfung des Zinsaufwands für die Darlehen ergab sich kein Anlass für Bemerkungen.



## 5 Finanzrechnung

Die Werte der vorgelegten Teilfinanzrechnungen ergaben in Summe nicht vollständig die Beträge der Gesamtf finanzrechnung. Ursächlich war die Teilfinanzrechnung für das Produkt 612001 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft, für die die Zeilen 37 bis 43 des Musters zur Finanzrechnung nicht mit ausgewiesen wurden.

### Sonstige Ein- und Auszahlungen

Den Angaben in den VJ zufolge wurden in der Finanzrechnung der HL die Zahlungen auf Konten der GBV erfasst. Unter welchen Positionen diese Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung gezeigt wurden, war für das RPA nicht ohne weiteres nachzuvollziehen. Auskunftsgemäß wurden je nach Art der Geschäftsbesorgung bzw. der Geschäftsvorfälle unterschiedliche Ein- und Auszahlungskonten angesprochen. Das RPA vertritt die Meinung, dass Zahlungen auf den Konten der GBV generell nicht in der Finanzrechnung der HL nachzuweisen waren.

### Fremde Finanzmittel

Gemäß § 14 GemHVO-Doppik sind als fremde Finanzmittel u. a. durchlaufende Gelder oder Beträge, die die HL aufgrund eines Gesetzes unmittelbar in den Haushalt eines anderen öffentlichen Aufgabenträgers zu buchen hat, einschließlich der ihr zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Mittel.

Dem Gesetzgeber zur Folge handelte es sich insgesamt um Einzahlungen und Auszahlungen, die wirtschaftlich nicht der HL zuzurechnen sind. In der Finanzrechnung 2022 wurden unter den fremden Finanzmitteln u. a. Zahlungen für Personal der Kernverwaltung, die Anlaufstelle "Arbeit, Gesundheit und Leistungsfähigkeit in der Metropolregion Hamburg" sowie Zahlungen im Zusammenhang mit Nachlässen abgebildet. Nach Ansicht des RPA sind diese Sachverhalte wirtschaftlich der HL zuzurechnen und erfüllen damit nicht die Voraussetzungen für die Darstellung als fremde Finanzmittel.

## 6 Lagebericht

### 6.1 Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

Die Vermögens- und Finanzlage der HL wurde im Lagebericht, ausgenommen der vorgenommenen und der ausstehenden Korrekturen im Anlagevermögen, betragsmäßig im Wesentlichen zutreffend dargestellt. Hinsichtlich der verwendeten Kennzahlen fehlten teilweise angemessene Analysen und Interpretationen. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass einheitliche Vergleichsmaßstäbe nicht vorhanden sind.

Für die Finanzlage der HL 2022 wurden die Ein- und Auszahlungen des VJ den Werten 2022 gegenübergestellt. Die Angaben waren mit der Finanzrechnung abstimmbare. Eine Analyse der Plan-Ist- oder VJ-Ist-Abweichungen wurde jedoch nicht vorgenommen und dadurch für den JA-Adressaten im Grunde keine über die Finanzrechnung hinausgehende Information vermittelt.

Im Zusammenhang mit der Verwendungsquote wurde zutreffend darüber informiert, dass sich der Kauf des Karstadtgebäudes verzögert bzw. erst in 2023 erfolgen wird. Nicht nachvollziehbar war, dass für die Verschlechterung der Verwendungsquote diese Verzögerung bzgl. des Karstadtgebäudes als Ursache herausgestellt wird. Vielmehr waren mit 49,5 Mio. EUR vor allem nicht angefallene Auszahlungen für Baumaßnahmen verantwortlich.

Hinsichtlich der Investitionsintensität für die HH-Jahre 2020 bis 2022 wurde nicht erkennbar, wie die Kennzahl berechnet wurde. Einzelne Investitionen wurden unter den Vorgängen von besonderer Bedeutung für die Straßen- und Rad-/Gehwegsanierung benannt, die tatsächlichen wesentlichen Investitionsbeträge 2022 jedoch nicht beziffert. Fälschlicherweise wurde hier die grundhafte Sanierung für die Ziegelstraße erwähnt, die jedoch nicht in 2022, sondern bereits in 2020 abgeschlossen wurde. Die Sanierungsmaßnahmen in der Straße „An den Schießständen“ wurden ebenfalls bereits in 2021 fertiggestellt. Im Gegensatz dazu wurden kaum Erläuterungen zu den Investitionen bzw. Aufwendungen für die Brücken (z. B. Zugänge für die AiB Bahnhofsbrücke 11,0 Mio. EUR in 2022, Instandhaltungsaufwand Brücken 5,0 Mio. EUR in 2022) gegeben. Wünschenswert und transparent wäre eine Auflistung wesentlicher Investitionsmaßnahmen, die im HH-Jahr erfolgt sind. Die Problematik des Investitionsstaus wurde im Abschnitt der Vorgänge von besonderer Bedeutung erwähnt. Detailliertere Informationen zu den geplanten Investitionen im Vergleich zu den tatsächlich umgesetzten Investitionen sowie insbesondere Aussagen zum baulichen Zustand, Bauschäden, Sanierungsstau, Instandhaltungsaufwand usw. sowie eine Analyse der hieraus entstehenden Risiken für die HL wären erforderlich. Grafisch wurde die Zusammensetzung der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit dargestellt. Hierbei handelte es sich lediglich um die Wiedergabe der Finanzrechnung und darüber hinaus gehende Informationen wurden nicht vermittelt. Es wurde darauf hingewiesen, dass Investitionen maßgeblich durch die Veräußerung von Immobilien finanziert werden. Die Notwendigkeit, die Vorteile, aber auch die Risiken dieser Vorgehensweise sollten dargestellt werden.

Die Positionen der Ergebnisrechnung wurden in grafischer Form abgebildet sowie teilweise ergänzend erläutert. Die betragsmäßig gemachten Angaben konnten im Wesentlichen abgestimmt werden. Generell wäre es sachgerechter, die Veränderungen zum VJ nicht allein zu nennen, sondern vielmehr ebenso auch die dafür ursächlichen Faktoren zu erläutern.

Unerwähnt blieben der Anstieg der Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen sowie der Rückgang der sonstigen Erträge. Auch die Hintergründe zu den Mehrerträgen aus der Veräußerung von Anlagevermögen (4,5 Mio. EUR) wurden nicht detaillierter benannt. Es fehlte beispielsweise eine Aussage darüber, inwieweit bzw. in welcher Höhe mit den Verkäufen des HH-Jahres insgesamt ein Gewinn oder Verlust erzielt wurde.

Im Zusammenhang mit den Versorgungsaufwendungen 2022 wurde nicht erwähnt, in welcher Höhe die Rückstellungen für Pensionen und ATZ tatsächlich verbraucht wurden. Zu den bilanziellen Abschreibungen und den sonstigen ordentlichen Aufwendungen fanden sich keinerlei ergänzende Informationen im Lagebericht 2022.

Insgesamt sollte darauf verzichtet werden, lediglich die Werte der Ergebnisrechnung zu wiederholen. Die zusätzliche Benennung konkreter Hintergründe für die Veränderungen der Erträge und Aufwendungen wäre sachgerecht und für die Analyse der Ertragslage relevant.

Zu den wesentlichen Budget-Entwicklungen bzw. Plan-Ist-Abweichungen wurden auf FB-Ebene Ausführungen gegeben. Nicht alle betragsmäßigen Angaben waren nachvollziehbar. Auf den Jahresbericht wurde zusätzlich verwiesen. Nicht transparent war, dass der Jahresbericht nicht Bestandteil des JA ist und zeitlich erst nach dem JA veröffentlicht werden wird. Nach Ansicht des RPA müsste darüber hinaus kenntlich gemacht werden, dass hier das Urbudget zu Grunde gelegt wird. Abweichend zur sonstigen Zuordnung im FB 1 wurden zwei Produkte im Lagebericht 2022 unter der Allgemeinen Finanzwirtschaft gezeigt. Diese Veränderung zum VJ bzw. den HH-Plänen ist für den Leser nicht transparent erläutert.

## **6.2 Vorgänge von besonderer Bedeutung**

Der ursprüngliche Haushalt 2023 wurde als ein Vorgang von besonderer Bedeutung erläutert. Sachgerechter wäre hier die Darstellung des genehmigten Haushaltes. Als weitere wesentliche Vorgänge von besonderer Bedeutung im HH-Jahr 2022 wurden u. a. die digitale Strategie der HL, der Klimanotstand, die Bürgerservicebüros sowie die Gründung des Eigenbetriebs SIE genannt. Die Angaben waren im Wesentlichen nachvollziehbar.

Die Erläuterungen der Entwicklung in den Gesellschaften trafen keinerlei Aussagen zu wesentlichen Jahresergebnissen, insbesondere die monetären Auswirkungen der Pandemie. Unerwähnt blieben z. B. Infos zum Verzicht auf Gewinnabführungen an die HL. Das Wiederaufleben aus dem Besserungsschein wurde gleichfalls nicht benannt (0,8 Mio. EUR).

Im Lagebericht 2022 wurde der Kauf des ehemaligen Karstadt-Gebäudes kurz erwähnt. Mögliche finanzielle Auswirkungen wurden dabei jedoch noch nicht dargestellt.

## **6.3 Chancen, Risiken und Prognosen**

Mit dem Prognose-, Chancen- und Risikobericht soll dem verständigen Adressaten des Lageberichts ermöglicht werden, sich in Verbindung mit Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung ein zutreffendes Bild von der voraussichtlichen Entwicklung der HL und den damit einhergehenden wesentlichen Chancen und Risiken zu machen. Formal wurde die voraussichtliche Entwicklung der HL mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken angemessen beurteilt und erläutert. Unter den weiteren Einflussfaktoren von außen wurden diverse Risiken aufgezählt, insbesondere die Sanierung des Buddenbrookhauses, die Konjunkturlage bzw. das Zinsänderungsrisiko, das Bau- und Wohnungswesen sowie der Fachkräftemangel. Eine konkrete Beurteilung der Risiken erfolgte lediglich teilweise. Die reine Nennung von Risiken ist nicht ausreichend. Für das Zinsänderungsrisiko sollten aktualisierte Informationen vermittelt werden. Das Risiko aus dem Instandhaltungs- und Sanierungsstau für die künftigen Haushalte wurde bei den Vorgängen von besonderer Bedeutung benannt. Der erhebliche Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sollte dabei möglichst jedoch auch beziffert und der Handlungsspielraum der HL konkret erläutert werden.

Insgesamt kann die Abgrenzung von Chancen und Risiken deutlicher erkennbar sein. Nicht nachvollziehbar war, weshalb im Zusammenhang mit den Chancen und Risiken keine Ausführungen zu den wesentlichen Beteiligungsunternehmen getroffen wurden. Erläuterungen zu den bestehenden Bürgschaften

wurden nicht gegeben. Auf die Reduzierung der Bürgschaftssumme wurde nicht eingegangen. Insbesondere im Hinblick auf die nicht unwesentliche Höhe von abgegebenen Bürgschaftserklärungen sollte jedoch eine Einschätzung der wirtschaftlichen Situation der Beteiligungsunternehmen und der daraus für die HL resultierenden Chancen und Risiken erfolgen. Das Risiko, aus den Bürgschaftsverpflichtungen in Anspruch genommen zu werden, sollte beurteilt werden.

Bei der zusammenfassenden Einschätzung zur verbesserten wirtschaftlichen Lage der HL wäre eine Aussage zur Liquidität bzw. dem erneuten Rückgang der Liquidität zum Bilanzstichtag transparent.

## 7 Zusammenfassung

Unabhängig von ausstehenden Korrekturen zur EB sowie zu den vorausgegangenen JA haben sich mit der Prüfungsdurchführung zum HH-Jahr 2022 die in diesem Bericht einzeln beschriebenen Feststellungen ergeben. Als abschließendes Ergebnis dieser Prüfung ist festzuhalten, dass u. a. aufgrund der folgenden Umstände nicht bestätigt werden kann, dass der vorgelegte JA 2022 die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der HL abbildet:

- bislang nicht abschließend erfolgte Korrekturen der Prüfungsfeststellungen zur EB (Gebäude),
- fehlende Aussagekraft des Anlagenspiegels 2022 durch nicht ausreichende Darstellungen und Erläuterungen der in den jeweiligen Spalten ausgewiesenen Werte im Anhang (2022: EB-Korrekturen),
- fehlerhafter Ausweis von ARAP und PRAP,
- Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist.

Der Verwaltung ist es freigestellt, sich zu äußern. Eine Behandlung des JA-Berichts 2022 ist für den 13.03.2024 im Rechnungsprüfungsausschuss vorgesehen.

Lübeck, 03.11.2023  
14.07.13.01-2022

Dr. Katja Schur

Nadine Lietzow